

Das Thema

Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

eine Studie im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte



- Wie geht's ...
Herr PräsLG Dr. Metzger
- Statistik Rechtsanwälte in Bayern

WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

Wirtschaftsrecht

■ VERKNÜPFUNG VON UNTERNEHMENSREGISTERN

Am 24. Februar 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verknüpfung der Unternehmensregister der EU-Mitgliedstaaten vorgelegt. Die neue Richtlinie soll dafür sorgen, dass die Unternehmensdaten immer auf aktuellem Stand und schneller grenzüberschreitend verfügbar sind.

■ ÜBERARBEITUNG DES SMALL BUSINESS ACT

Am 23. Februar 2011 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung veröffentlicht zur Überprüfung des Small Business Act (SBA) in Europa. Hierin kündigt die Kommission weitere Maßnahmen an, die die Stellung der Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) stärken sollen. Insbesondere schlägt sie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechtes vor sowie die Harmonisierung der Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage und der Mehrwertsteuer.

Berufsrecht

■ EUGH-URTEIL ZUR MITGLIEDSCHAFT IN RECHTSANWALTSKAMMERN FÜR RECHTSANWALTSTITEL

Der EuGH hat am 3. Februar 2011 entschieden (C-359/09), dass die Diplomanerkennungsrichtlinie (89/48/EWG) und die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates eine Verpflichtung zur

Mitgliedschaft in der dortigen Rechtsanwaltskammer vorsieht.

■ EUGH-URTEIL ZUR VEREINBARKEIT DES RECHTSANWALTSBERUFS MITTELZEITBESCHÄFTIGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST

In der Sache C-225/09 hat der EuGH in einer Vorabentscheidungsfrage entschieden, dass das italienische Gesetz, das Teilzeitbeschäftigte im öffentlichen Dienst daran hindert, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben und eine Streichung aus dem Verzeichnis der Anwaltskammer vorsieht, nicht gegen den EG-Vertrag verstößt. Art. 8 der Niederlassungsrichtlinie sei dahingehend auszulegen, dass es dem Aufnahmestaat freistehe, Rechtsanwälten Beschränkungen hinsichtlich einer gleichzeitigen Teilzeitbeschäftigung aufzuerlegen, solange diese Beschränkung für alle Rechtsanwälte gelte, die in diesem Mitgliedstaat eingetragen sind und sie nicht über das Maß hinausgehe, das zur Verhinderung von Interessenkonflikten erforderlich sei. Dabei spiele es keine Rolle, ob der betreffende Rechtsanwalt in Vollzeit oder in Teilzeit von einer Sozietät, einem privaten oder einem öffentlichen Unternehmen beschäftigt wird.

Zivilrecht

■ EUGH – KEINE ZAHLUNGSPFLICHT VON ZEUGENENTSCHÄDIGUNGEN DURCH ERSUCHENDES GERICHT

Am 17. Februar 2011 hat der EuGH in der Rechtssache C-282/09 entschieden, dass bei einem Rechtshilfeersuchen das ersuchende Gericht dem ersuchten Gericht keinen Vorschuss für eine Zeugenentschädigung zahlen muss. Zudem muss das ersuchende Gericht

diese Entschädigung, auch wenn sie im Mitgliedstaat des ersuchten Gerichts vorgesehen ist, nicht erstatten.

■ STELLUNGNAHME DER BRAK ZUM VERTRAGSRECHT

Die BRAK spricht sich in ihrer Stellungnahme zum Grünbuch der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht für ein fakultatives Instrument aus, das als 28. Regime neben den anderen Rechtsordnungen bestehen soll. Es sollte sowohl für rein nationale als auch für internationale Verträge gelten. Sie betont, dass ein solches Europäisches Vertragsrecht den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Rechtsberatung innerhalb der Europäischen Union vereinfacht und Transaktionskosten senkt.

■ RAT VERABSCHIEDET ÜBERARBEITETE ZAHLUNGSVERZUGS-RICHTLINIE

Am 24. Januar 2011 hat der Rat die Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr aus dem Jahr 2000 (2000/35/EG) verabschiedet. Sie sieht insbesondere Zahlungsfristen und ein Recht auf Entschädigung vor. Die Richtlinie wird 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und ist dann innerhalb von zwei Jahren durch die EU-Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Quelle: BRAK;
weitere Informationen unter www.brak.de



Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

trotz vieler Querelen untereinander: RAK- und DAV-Spitze haben sich im Dezember 2010 auf ein gemeinsames Forderungspapier zur Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung geeinigt. Einer Vorliebe unserer Zeit für unklare oder verschleierte Begriffe nachkommend, wird also keine Erhöhung, sondern etwas verschämt nur eine „Anpassung“ verlangt. Wie dem auch sei: BRAK und DAV fordern in ihrem gemeinsamen Schreiben an die Bundesjustizministerin eine Steigerung von insgesamt 15%, wobei sich dieser Prozentsatz aus strukturellen Veränderungen des RVG bzw. des Vergütungsverzeichnisses einerseits und einer linearen Erhöhung, also einer Erhöhung der Tabellenwerte andererseits zusammensetzen soll. Eine genaue Ausdifferenzierung wurde bewusst offengelassen.

Die strukturellen Veränderungen im Vorschlag von BRAK und DAV beinhalten insgesamt 16 Einzelpunkte. Von größerem Interesse für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „draußen im Lande“ ist aber wahrscheinlich die lineare Erhöhung.

„Rechtshistorische Forschungen“ haben ergeben, dass die allgemeinen Tabellenwerte für je einen Gegenstandswert von beispielsweise 20.000,00 DM bzw. 10.000,00 EUR von 770,00 DM 1975 auf 849,00 DM 1987 über 945,00 DM 1994 auf zuletzt insoweit wertmäßig gleichbleibende 486,00 EUR 2004 erhöht bzw. verändert wurden. Die letzte Erhöhung oder, moderner gesagt, Anpassung der Tabellenwerte fand also zum 1.1.1994 statt. Bis dahin gab es gewissermaßen in jedem Jahrzehnt durchaus signifikante Steigerungen. Die Erhöhung in den „Nuller-Jahren“ wurde mit der Begründung verweigert, dass durch

das RVG strukturelle Verbesserungen eingetreten seien, die eine Veränderung der Tabelle ausschließen. Dieses Argument ist jetzt, 17 Jahre nach der letzten Tabellenanpassung, obsolet geworden. Gleiches gilt im übrigen auch für die PKH/VKH-Gebühren. Diese sind für die jeweilige Maximalgebühr von 375,00 DM 1975 über 560,00 DM 1987 und 765,00 DM 1994 auf jetzt 391,00 EUR gestiegen. Hier hat sich seit 1994 ebenfalls nichts geändert. Über 17 Jahre herrscht Stillstand. Das ist gerade für die Kolleginnen und Kollegen bitter, die – sicherlich vor allem im familienrechtlichen Bereich auf Einnahmen aus der Staatskasse angewiesen sind. Man kann nur hoffen, dass die jetzt avisierte Änderung der Tabellenwerte durchaus signifikant ausfällt, gerade auch im PKH/VKH-Bereich. Dass die gestiegenen Kostenerhöhungen seit 1994 dadurch voll aufgefangen werden, kann, wenn man die politischen Rahmenbedingungen in Rechnung stellt, so gut wie ausgeschlossen werden. Gleichwohl gibt es Anzeichen, dass bereits im Herbst 2011 ein Referentenentwurf des BMJ erstellt wird, der eine lineare Erhöhung beinhaltet. Wie diese ausfällt, muss abgewartet bleiben. Man kann nur hoffen und beten, dass BRAK und DAV genügend Standfestigkeit zeigen, um eine maximale Erhöhung im politischen Raum durchsetzen zu können.

Abschließend aber noch ein Trost für alle Kolleginnen und Kollegen, wenn auch ein sehr bescheidener: Die Gebührenordnung der Zahnärzte, auf deren Grundlage Zahnärzte ihre Privatliquidationen berechnen, ist seit 1.4.1988 der Höhe nach unverändert geblieben.

Ihr
Dr. Bernhard Werner

INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	82
Das Thema	84
Studie Berufseinstieg und Berufserfolg	84
Gerichte, Ämter, Ministerien	89
Anwaltliche Kontrolle bei Faxschreiben	89
Wiedereinsetzungsantrag	89
Auflösung der Gerichtszahlstelle	90
Faxschreiben an das Ermittlungsgericht	90
Neues Kopierkartensystem	90
Im Gespräch	91
Interview mit PräsLG Dr. Metzger	
Unser Bezirk	95
Dritter Rednerwettbewerb des Alumni-Vereins	95
Rechtsanwälte in Bayern	96
Die Glosse	97
Personalien	98
Kanzleiforum	99
Erlanger Anwaltsinstitut	104
Fortbildungsveranstaltungen	106
Anmeldeformular	117



Frau Diplom-Sozialwirtin Kerstin Eggert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg;

Herr Ottheinz Käbb, LL.M., ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Verkehrsrecht sowie Vorsitzender der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. in München.

Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte –

eine Studie im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte

Die berufliche Lage und Zukunft junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden schon seit einigen Jahren vielfach diskutiert. Berufsanfänger treffen beim Eintritt in den Rechtsdienstleistungsmarkt auf eine große Konkurrenz etablierter Spezialisten und Fachanwälte und neuerdings vermehrt auch auf nicht-anwaltliche Anbieter. Hinzu kommt der verschärfte Wettbewerbsdruck innerhalb des Berufsstandes infolge der kontinuierlich steigenden Zahl der neu zugelassenen Anwälte. Nach 1999 hat die Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. das IFB auch im Jahr 2010 beauftragt, die Berufssituation von jungen Anwälten empirisch zu untersuchen. Die Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. und das IFB bedanken sich an dieser Stelle sehr herzlich bei den Rechts-

anwältinnen und Rechtsanwälten, die sich an dieser Studie beteiligt haben. Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse der Befragung sowohl für die gesamte Stichprobe dargestellt, als auch oftmals ausschließlich für Teilnehmer, die angaben, ihre Erstzulassung bei einer Rechtsanwaltskammer in Bayern erhalten zu haben (Bamberg, München oder Nürnberg; insgesamt 164 Personen). Auf diese Zahlen wird gesondert hingewiesen; ansonsten beziehen sich die Ausführungen und Erläuterungen stets auf die bundesweite Stichprobe.

1. Gründe für die Aufnahme des Jurastudiums

Die Gründe, Rechtswissenschaften zu studieren, sind verschieden (vgl. Abb. 1).

Der Berufswunsch, Rechtsanwalt zu werden, spielt bei der Entscheidung, Jura zu studieren, eine eher untergeordnete Rolle; für lediglich 21 % aller Befragten trifft dies zu (Bayern¹: 21%). Am häufigsten werden das breite Anwendungsgebiet (64 %; Bayern: 62 %) und das fachliche Interesse (46 %; Bayern: 49 %) genannt. Nur für jeweils 8 % der Berufsträger aus beiden betrachteten Gruppen war Jura anfänglich eher ein Verlegenheitsstudium. An letzter Stelle der Gründe rangiert mit 3 % der Numerus clausus in anderen Fächern (Bayern: 4 %). Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Motivationen, die in den Inhalten des Studiums begründet sind, gegenüber Motivationen aus äußeren Bedingungen überwiegen.

¹ Unter „Bayern“ werden im Folgenden diejenigen Anwälte verstanden, die ihre Erstzulassung bei einer Kammer in Bayern erhalten haben.

Abb. 1: „Was hat Sie bewogen oder veranlasst, Jura zu studieren?“ (Mehrfachnennungen möglich; in %)



1.099 Antworten von 598 Befragten

2. MEINUNGSBILD DER BEFRAGTEN ANWÄLTE ZUR JURISTISCHEN AUSBILDUNG

18 % der Berufsträger aus der bundesweiten Stichprobe und 17 % der Befragten mit Erstzulassung in Bayern würden aus heutiger Sicht nicht wieder ein Jurastudium absolvieren, während sich 42 % bzw. 44 % diesbezüglich nicht sicher sind. Die jeweils verbleibenden 39 % würden auf jeden Fall noch einmal Jura studieren, wobei dieser Anteil bei den Frauen mit 32 % (Bayern: 27 %) deutlich niedriger liegt als bei den Männern mit 47 % (Bayern: ebenfalls 47 %). Befragte würden sich



Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

rückblickend zudem umso häufiger erneuert für ein Jurastudium entscheiden, je bessere Noten sie beim zweiten juristischen Staatsexamen erreicht haben. Als Gründe gegen ein erneutes Jurastudium werden am häufigsten die schlechte Arbeitsmarktsituation für Juristen sowie die mangelhafte Ausbildung (fehlende Praxisorientierung, zu lang) angeführt.

3. Berufliche Entscheidungsphase

Trotz der angespannten Arbeitsmarktsituation ist für viele Befragte der Anwaltsberuf keine „Notlösung“. In beiden betrachteten Gruppen hatte die Mehrzahl nach dem Studium das konkrete Ziel, Rechtsanwalt zu werden. Dabei spielten externe Zwänge bei den Motiven für die Ergreifung des Anwaltsberufs eine eher untergeordnete Rolle. Als wichtige Gründe für die Berufswahl werden überwiegend die ideellen Aspekte des Berufs – wie Unabhängigkeit, Hilfe für andere Menschen oder die Faszination des Berufs – genannt. Die mangelnden Alternativen, d.h. fehlende Stellen bei Staat und Wirtschaft, waren seltener ausschlaggebend (vgl. Abb. 2).

4. Berufseinstieg

Wie haben die befragten Berufsträger nun nach ihrer Erstzulassung den Beruf als Rechtsanwalt aufgenommen? 56 % begannen ihre berufliche Laufbahn als Angestellte in einer Kanzlei (Bayern: 57 %). 20 % gründeten eine eigene Kanzlei (Bayern: 15 %) und 12 % arbeiteten zunächst als freie Mitarbeiter in einer Kanzlei (Bayern: 19 %). 10 % starteten als Syndikusanwälte in den Beruf (Bayern: 8 %), während knapp 2 % sogleich als Partner in eine Sozietät eintraten (Bayern: 1 %). Dabei sind zwischen Frauen und Männern lediglich geringfügige Unterschiede festzustellen. Es zeigt sich aber, dass die Absolventen umso häufiger als an-

gestellte Anwälte starteten, je besser ihre Examensnote ausfällt.

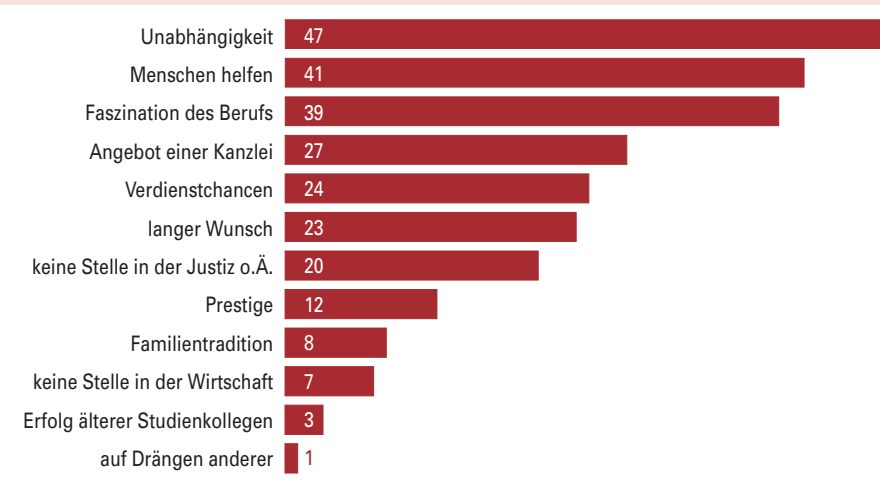
5. Berufliche Situation der Kanzleigründer

Auf die berufliche Lage der Gründer einer Anwaltskanzlei soll im Folgenden näher eingegangen werden. Dabei werden nicht nur diejenigen Anwälte betrachtet, die ihre Berufstätigkeit als Kanzleigründer aufgenommen haben, sondern alle Untersuchungsteilnehmer, die irgendwann im Zeitraum zwischen 2007 und 2010 eine Kanzlei gegründet haben. Aufgrund geringer Fallzahlen bei den Anwälten mit Erstzulassung in Bayern werden im Folgenden ausschließlich die Ergebnisse für die gesamte Stichprobe präsentiert.

5.1 Gründungsfinanzierung

Die überwiegende Mehrheit der selbstständigen Rechtsanwälte (80 %) hat zur Finanzierung der Kanzleigründung auf Eigenmittel zurückgegriffen. Während aus dieser Gruppe wiederum 44 % der Berufsträger weitere Finanzierungsmittel herangezogen haben, setzten 56 % ausschließlich eigene Mittel ein. Bezogen auf die Gesamtzahl der hier Antwortenden nutzen damit 45 % der Kanzleigründer keine anderen Mittel außer ihre eigenen. An zweiter Stelle haben 26 % der Berufsträger die Kanzleigründung mit Hilfe staatlich geförderter Existenzgründungskredite finanziert. Eine Finanzierung über sonstige Subventionen bzw. Zuschüsse erfolgte bei 23 % der Befragten. 16 %

Abb. 2: „Was hat Sie bewogen oder veranlasst, den Beruf des Rechtsanwalts zu ergreifen?“ (Mehrfachnennungen möglich; in %)



1.460 Antworten von 580 Befragten

der Berufseinsteiger wurden durch sonstige Darlehen (z.B. seitens ihrer Verwandtschaft) bei der Kanzleigründung unterstützt. Gerade einmal 9 % griffen auf bankübliche Kredite zurück.

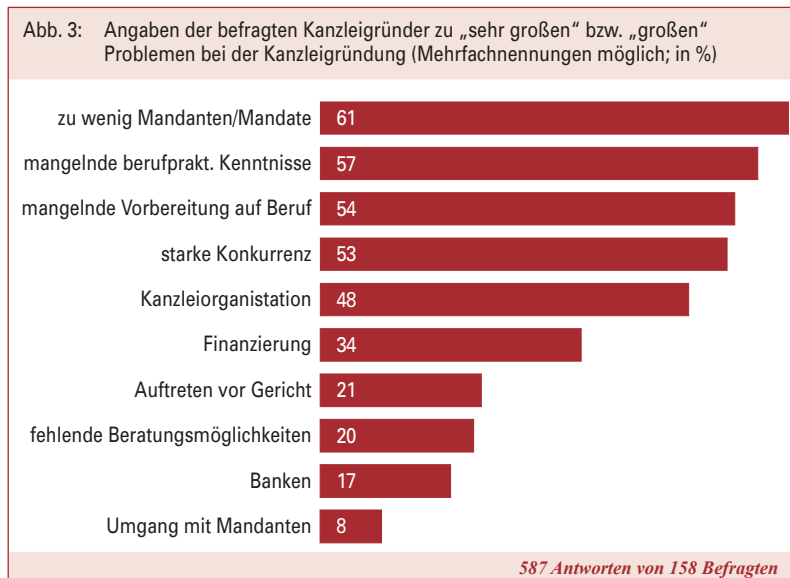
5.2 Probleme bei der Kanzleigründung²

Auf die Frage nach den Problemen, die mit der Kanzleigründung in Zusammenhang stehen, geben die meisten befragten Kanzleigründer (61 %) die zu geringe Anzahl von Mandanten bzw.

Mandanten als größere Schwierigkeit an. An zweiter Stelle folgen die ungenügenden berufspraktischen Kenntnisse mit 57 % der Nennungen. Auch die mangelnde Vorbereitung auf den Beruf bereitete vielen Kanzleigründern besondere Schwierigkeiten (54 %). Die starke Konkurrenz wurde von 53 % der selbstständigen Anwälte und die Kanzleiorganisation von 48 % als größeres Problem empfunden. Die Gründungsfinanzierung bzw. das Startkapital und die Banken waren für weniger Gründer problematisch (34 % bzw. 17 %).

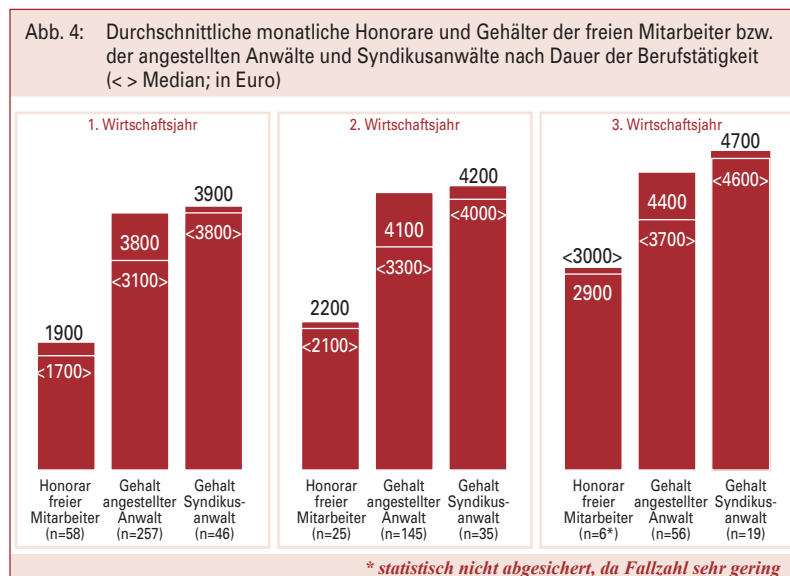
Gleiches gilt für das Auftreten vor Gericht: Nur rund ein Fünftel der Gründer kam damit am Anfang der Selbstständigkeit nicht zurecht. Fehlende Beratungsmöglichkeiten erschwerten für 20 % der Rechtsanwälte ihr Gründungsvorhaben. Für die Selbstständigen mit den geringsten Schwierigkeiten verbunden war der Umgang mit den Mandanten (8%; vgl. Abb. 3). Dabei geben Frauen in fast allen Bereichen häufiger als Männer an, große oder sogar sehr große Probleme zu haben.

2 Bei der Frage zu den Gründungsproblemen wurde den Befragten eine Liste mit zehn möglichen Problemen vorgegeben, die sie mit Hilfe einer fünfstufigen Skala mit den Bedeutungen von 1 = „war für mich ein sehr großes Problem“ bis zu 5 = „war für mich gar kein Problem“ bewerten sollten.



5.3 Gründungsberatung

Um die Inhalte der Beratung von niederlassungswilligen Rechtsanwälten gut auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden abstimmen zu können, wurden die jungen Berufsträger gefragt, worüber Anwälte, die eine Kanzleigründung erwägen, ihrer Meinung nach beraten werden sollten. Besonders großen Bedarf sehen die Antwortenden hier bei Finanzierungsfragen (Stichworte sind hier u.a. Steuern, Kosten und Förderungsmöglichkeiten), bei der Kanzleiorganisation sowie bei der Mandantenakquise. Die Betrachtung nach Geschlecht lässt erkennen, dass Frauen bei den meisten Aspekten einen höheren Beratungsbedarf als Männer haben. Von besonderem Interesse war nun schließlich die Frage, ob eine Gründungsberatung auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Dies wurde von knapp 37 % der entsprechenden Anwälte bestätigt, während rund 63 % angaben, keine Beratungsleistungen für sich genutzt zu haben.



6. Wirtschaftliche Situation³

Abb. 4 zeigt die Entwicklung der Einkommenssituation in den ersten drei

TOPFIT FÜR DAS ANWALTSBÜRO

Fortbildung Gepr. Rechtsfachwirt/in

(gem. Verordnung vom 23.08.2001, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 45)

Jurisprudentia Intensivtraining GbR

Sulzbacher Straße 105

90489 Nürnberg

Tel.: 0911 5868520

www.jurisprudentia.info

AB 10.09.2011
IN NÜRNBERG

AB 17.09.2011
IN REGENSBURG

Wirtschaftsjahren für die angestellten und als freie Mitarbeiter tätigen Rechtsanwälte sowie die Syndikusanwälte, während die Umsatz- und Einkommensentwicklung der selbstständigen Anwälte Abbildung 5 (nächste Seite) entnommen werden kann.⁴ Die höchsten monatlichen Einkünfte erzielen von allen vier betrachteten Gruppen stets die als Syndikusanwälte tätigen Befragten. Dicht dahinter folgen die angestellten Rechtsanwälte, die allerdings über die ersten drei Berufsjahre hinweg die geringsten Einkommenszuwächse aufweisen. Die monatlichen Durchschnittshonorare der freien Mitarbeiter liegen zwar unter den durchschnittlichen Monatsgehältern ihrer angestellten Kollegen, fallen aber höher aus als bei den selbstständig in eigener Kanzlei Tätigen. Vor allem diese Gruppe von Junganwälten hat in der ersten Zeit oftmals schwer zu kämpfen. So geben 39 % im ersten Jahr nach der Kanzleigründung Verluste an. In den Folgejahren steigern sich die Gewinne dann erheblich, können aber im dritten Jahr immer noch nicht das Niveau der

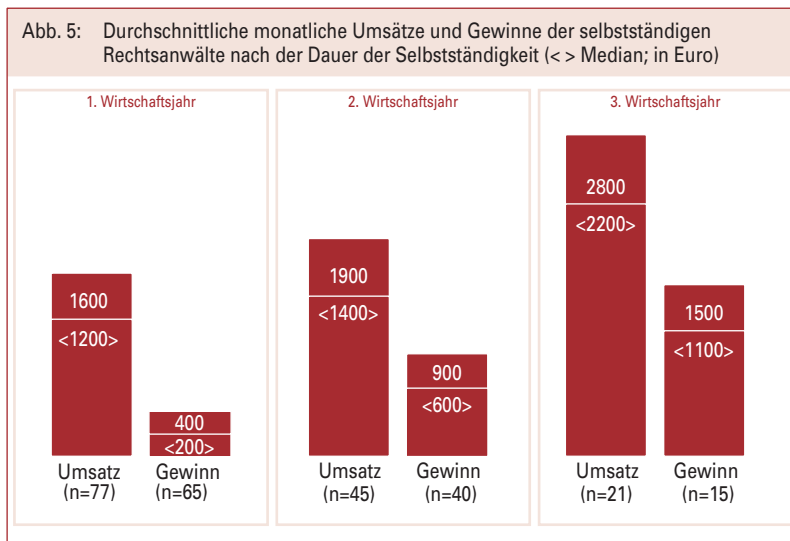
Einkünfte der drei anderen Gruppen erreichen. Jedoch haben die Kanzleigründer die Chance, durch persönliches Engagement ihr Einkommen in den nächsten Jahren weiter zu erhöhen. Diese Möglichkeit bietet sich bei den Angestellten, freien Mitarbeitern und Syndikusanwälten nur bedingt. Auch die Umsatzentwicklung der selbstständigen Anwälte in den ersten drei Jahren zeigt eindeutig eine zunehmende Tendenz. Allerdings sind die Steigerungsraten nicht ganz so hoch wie bei den Gewinnen. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Berufsanfänger ihre Wirtschaftlichkeit in den ersten Jahren der Selbstständigkeit kontinuierlich steigern. Während die Berufsanfänger im ersten Jahr im Durchschnitt nur ca. 25 % ihres monatlichen Umsatzes als Gewinn verbuchen können, zeigt sich in den Folgejahren eine wesentliche Verbesserung dieser Quote. Im zweiten Wirtschaftsjahr beläuft sie sich auf durchschnittlich 47 %, im dritten Jahr beträgt sie 54 % (vgl. auch Abb. 5).

³ Auch hier werden aufgrund geringer Fallzahlen in der Gruppe der Anwälte mit Erstzulassung in

Bayern keine Ergebnisse ausgewiesen.

⁴ Neben dem arithmetischen Mittel wird in den Abb. 4 und 5 auch der Median ausgewiesen. Der Median ergibt sich aus der Rangreihe der Werte, die die Befragten angeben. Der Median teilt diese Rangreihe in zwei gleiche Hälften. D.h. die eine Hälfte der Befragten liegt mit ihren Angaben über, die andere Hälfte unter dem Wert des Medians. Der Median ist zur Darstellung von mittleren Tendenzen bei Einkommens- und Umsatzangaben besser geeignet als das arithmetische Mittel, da er gegenüber extrem hohen bzw. niedrigen Werten, die das arithmetische Mittel stark beeinflussen, unempfindlich ist. Es sollte zudem bedacht werden, dass die Fallzahlen in allen vier Gruppen doch eher gering sind (insbesondere für das dritte Wirtschaftsjahr), so dass hier eher von Tendenzen ausgegangen werden muss.

In Anbetracht der Ergebnisse zur wirtschaftlichen Situation verwundert es weniger, dass Syndikusanwälte auch am seltensten von Zuwendungen Dritter (z.B. von der Familie oder vom Partner) oder anderen Einkünften abhängig sind bzw. es einmal waren, um in den ersten Berufsjahren ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Aus dieser Gruppe berichten nur 11 % hiervon. Bei den Angestellten fällt dieser Anteil mit 16 % ebenfalls recht gering aus, während er bei den freien Mitarbeitern bereits bei 52 % liegt. Besonders problematisch gestaltet sich die Situation bei den selbstständig



tätigen Junganwälten: 65 % müssen während ihrer Einstiegsphase in die Selbstständigkeit die wirtschaftliche Abhängigkeit von Dritten in Kauf nehmen bzw. nichtanwaltlichen Tätigkeiten zur Einkommenssicherung nachgehen. Insgesamt können bzw. konnten immerhin 32 % der Befragten aus der Gesamtstichprobe in den ersten Berufsjahren nicht alleine vom Anwaltsberuf leben und sind bzw. waren auf zusätzliche Zuwendungen Dritter oder auf eigene nichtanwaltliche Einkünfte angewiesen. In der Gruppe der Anwälte mit Erstzulassung in Bayern beläuft sich dieser Anteil auf 28 %.

7. Aktuelle Berufs- und Kanzlei-probleme⁵

Nach ihren gegenwärtigen Berufs- bzw. Kanzlei-problemen gefragt, führen die Junganwälte beider Gruppen vor allem die hohe Arbeitsbelastung, die wirtschaftliche Situation und die Mandantenakquisition an. Andere Probleme folgen erst in größerem Abstand. Viele der genannten Probleme hängen mit der Stellung im Beruf zusammen. Während die angestellten Anwälte hauptsächlich die Arbeitsbelastung beklagen, nennen die selbstständigen Berufsträger in erster Linie Probleme bei der Mandan-

tengewinnung sowie wirtschaftliche Schwierigkeiten. Immerhin 26 % der antwortenden Rechtsanwälte haben zum Befragungszeitpunkt nach eigenen Angaben mit keinerlei schwerwiegenden Problemen zu kämpfen (Bayern: 30 %). Dabei liegt dieser Anteil bei den Männern mit 32 % (Bayern: 34 %) höher als bei Frauen mit 20 % (Bayern: 26 %).

⁵ Bei der Frage nach den aktuellen Berufs- und Kanzlei-problemen konnten die Rechtsanwälte frei antworten, d.h. es gab keine Antwortvorgaben im Fragebogen.

8. Zukunftspläne

An erster Stelle der Zukunftspläne steht bei den Berufseinsteigern – unabhängig von ihrer beruflichen Stellung – Fort- und Weiterbildung. 70 % der Studienteilnehmer (Bayern: 69 %) haben die feste Absicht, einen Fachanwaltstitel zu erwerben und weitere 19 % (Bayern: 17 %) streben eine Zusatzqualifikation an. Während selbstständige Anwälte darüber hinaus vor allem ihre Kanzlei erweitern möchten und – ebenso wie die freien Mitarbeiter – erst einmal im Beruf „Fuß fassen“ wollen, wünschen sich die angestellten Rechtsanwälte insbesondere, Partner in einer Kanzlei zu werden. Da insgesamt nur 13 % der Antwortenden beabsichti-

gen, ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt aufzugeben (Bayern: 8 %), scheint der Großteil der jungen Anwälte in beruflicher Hinsicht doch zufrieden zu sein.

9. Berufliche Zufriedenheit

Und tatsächlich sind insgesamt nur jeweils 13 % der Anwälte aus beiden betrachteten Gruppen mit ihrer derzeitigen beruflichen Situation im Allgemeinen (eher oder sehr) unzufrieden. Dagegen sind 60 % aus der Gesamtstichprobe und 64 % der Anwälte mit Erstzulassung in Bayern mit ihrer aktuellen Lage (eher oder sehr) zufrieden. Männer scheinen damit etwas zufriedener zu sein als Frauen. Die Differenzierung nach beruflicher Stellung ergibt, dass die Syndikusanwälte am zufriedensten mit ihrer augenblicklichen beruflichen Situation sind, gefolgt von den angestellten Anwälten. Selbstständige und freie Mitarbeiter sind dagegen merklich unzufriedener.

10. Eigeneinschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung

Die Mehrheit der Berufseinsteiger sieht optimistisch in die Zukunft: 62 % der Rechtsanwälte (Bayern: 59 %) glaubten zum Befragungszeitpunkt, dass sich ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche Lage im Jahr 2010 gegenüber 2009 verbessern wird. 34 % (Bayern: 36 %) nahmen keine bedeutenden Veränderungen an und nur 4 % der Anwälte (Bayern: 5 %) waren der Ansicht, dass 2010 für sie ein schlechteres Jahr als 2009 wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die meisten Junganwälte trotz einem teilweise schwierigen Berufseinsteig, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, mit ihrer Berufswahl und mit ihren beruflichen Perspektiven durchaus zufrieden sind.





IHR PARTNER FÜR JURISTISCHE WEITERBILDUNG

Jurisprudencia Intensivtraining GbR
Sulzbacher Straße 105
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 5868520
www.jurisprudencia.info

Unsere nächsten Fachseminare:

■ Fortbildungen gem. § 15 FAO	Arbeitsrecht	NÜRNBERG	
	Steuerrecht	21.10.11	
	Familienrecht	13.05.11	14.10.11
		27.05.11	28.10.11
■ Fachanwaltslehrgang	Arbeitsrecht	REGENSBURG	
		01.07.11	

BGH, Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZB 34/10

Anwaltliche Ausgangskontrolle bei Faxschreiben

- a) Überträgt eine Kanzleiangestellte die anzuwählende Telefaxnummer des Gerichts aus einem in der Akte befindlichen Schreiben des Gerichts in einen fristgebundenen Schriftsatz, erfordert die Ausgangskontrolle, die Richtigkeit der gewählten Nummer auch darauf zu kontrollieren, ob sie tatsächlich einem Schreiben des Empfangsgerichts entnommen wurde.
- b) Wird diese Kontrolle versäumt, ist in Altfällen gleichwohl Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, weil in der Rechtsprechung des BGH eine Prüfung, ob die der Akte entnommene Nummer aus einem Empfängerschreiben stammt, teils für entbehrlich erachtet wird.

Abgedruckt in MDR 2011, 75

KG Berlin, Beschl. v. 29.07.2010 – 12 U 14/10

Schuldhaft versäumter Wiedereinsetzungsantrag

„Der Prozessbevollmächtigte einer Partei handelt schuldhaft, wenn er eine Vielzahl an Gerichte adressierte Briefe auf den Beifahrersitz seines PKW legt, zum Briefkasten fährt, um sie dort einzuwerfen, und dann dabei nicht bemerkt, dass er einen Brief mit einem fristwährenden Schriftsatz tatsächlich nicht einwirft, weil dieser unter den Beifahrersitz gerutscht war.“

Abgedruckt in MDR 2011, 140

Auflösung der Gerichtszahlstelle

Mit Verfügung vom 07.06.2010 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Auflösung der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts Nürnberg zum 01.04.2011 angeordnet. Seit dem 02.04.2011 wird sie durch eine Geldannahme- und Handvorschussstelle ersetzt.

Die Auflösung der Zahlstellen und die Neueinrichtung der Geldannahmestelle müssen zu einem Abbau der abzuwickelnden baren Zahlungsgeschäfte führen, so dass die Vorgaben zum unbaren Zahlungsverkehr der Zahlungsverkehrsordnung konsequent umgesetzt wurde (AVM 1/2010, S. 17 und AVM 4/2010, S. 137). Danach sind Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden im Geschäftsbereich des BayStMJV grundsätzlich unbar zu leisten. Ausnahmen sind nur noch in wenigen Ausnahmefällen möglich, an die ein strenger Maßstab zu legen ist (§ 1 Abs. 2 ZahlVJuFin).

Die Geldannahme- und Handvorschussstelle befindet sich im Justizgebäude in Nürnberg in der Fürther Str. 110. Sie ist Montag bis Freitag von 09:00 – 11:30 geöffnet. Für Fragen zur Zahlungsabwicklung in bestimmten Verfahren, insbesondere zu Fragen hinsichtlich der Ausnahmeregelungen stehen Ihnen die jeweiligen Gerichtsabteilungen zur Verfügung. □

Bibliothek am OLG Nürnberg

Neues Kopierkartensystem

Für unsere Mitglieder sowie Rechtsreferendare stellt die RAK Nürnberg ein kostenpflichtiges Kopiergerät in der Bibliothek des Oberlandesgerichts Nürnberg zur Verfügung, damit vor Ort Kopien gefertigt werden können. Die hierfür erforderlichen Kopierkarten können in der Geschäftsstelle der RAK Nürnberg (3. OG) erworben werden.

Seit dem 01.05.2011 haben wir ein neues Kopierkartensystem eingeführt, nachdem die bislang ausgegebenen Mehrwegkopierkarten trotz Pfand ihren Weg in die Geschäftsstelle nicht mehr zurück gefunden haben. Künftig können bei der RAK Nürnberg Einwegkopierkarten erworben werden.

Bitte beachten Sie, dass die alten Kopierkarten nicht mehr verwendet werden können. Sie erhalten aber selbstverständlich das eingesetzte Pfand sowie Ihr Restguthaben erstattet, wenn Sie die Karte in die Geschäftsstelle zurückbringen. □

Faxschreiben an das Ermittlungsgericht

Beim Ermittlungsgericht gehen in letzter Zeit vermehrt Faxschreiben der Verteidiger ein, die Verfahren betreffen, die sich nicht mehr im Ermittlungsstadium befinden. Zwar wird das richtige gerichtliche Aktenzeichen angegeben, aber die falsche Faxnummer verwendet. Die Schreiben müssen an die richtigen Stellen weitergeleitet werden, was nicht nur einen erhöhten Arbeitsaufwand, sondern auch eine Verzögerung des Verfahrensablaufs bedeutet.

Der Präsident des Amtsgerichts Nürnberg Hasso Nerlich hat sich deshalb an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg mit der Bitte gewandt, auf dieses Problem aufmerksam zu machen.

Bitte achten Sie deshalb bei Faxschreiben an die Gerichte darauf, dass die richtigen Faxnummern angegeben werden und weisen Sie Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darauf hin, dass nach Überleitung in das gerichtliche Verfahren die Schreiben nicht mehr an das Ermittlungsgericht zu übermitteln sind. □



Wie geht's, ...

Herr LG-Präsident Dr. Metzger



AWR: Sie haben das Erste Juristische Staatsexamen in Erlangen und das Referendariat in Nürnberg absolviert. Sind Sie ein urfränkisches Gewächs?

Metzger: Ja schon. Ich komme aus Dinkelsbühl, meine Frau übrigens auch. Ich habe dort meine Jugend verbracht und das Abitur abgelegt. Auch während des Studiums bin ich Franken treu geblieben und habe die Uni nicht gewechselt. Ich habe aber immer diejenigen bewundert, die Auslandssemester absolviert haben. Das findet man inzwischen in den Lebensläufen allerdings nur noch selten.

AWR: Der Landgerichtsbezirk Ansbach erscheint – von Nürnberg aus betrachtet – ruhig und beschaulich. Trügt dieser Eindruck?

Metzger: Aus Sicht des Strafrichters gibt es im Hinblick auf Art und Zahl der Straftaten kaum Unterschiede zum Ballungsraum, allenfalls im Wirtschaftsstrafrecht.

An den Zivilgerichten ist das ein bisschen anders. Dort fällt – bedingt durch die ländlich geprägte Bevölkerungsstruktur – der landwirtschaftliche Bereich stärker ins Gewicht. Anders als hier kenne ich aus meiner Zeit in Nürnberg beispielsweise keine Austragsverfahren, Grenzstreitigkeiten u. ä.

Die frühere partikular-staatliche Gliederung im LG-Bezirk Ansbach schimmert ab und zu durch. Das ist allerdings nur für Eingeweihte erkennbar. Mir als Dinkelsbühler bereitet es Vergnügen, dies zu beobachten. Kürzlich hatte ich einen Fall nach dem Bayerischen Fensterrecht zu entscheiden. Das dürfte ein Streitgegenstand sein, der in der Stadt wohl kaum noch zum Tragen kommt.

AWR: Welche Besonderheiten gelten aus Ihrer Sicht für das LG Ansbach?

Metzger: Die Zahl der im LG-Bezirk Ansbach tätigen Rechtsanwälte ist übersichtlicher. Zwar hat man zum Teil auch mit Anwälten aus Nürnberg oder insbesondere aus Schwabach zu tun. Aber die Verbindungen zur Ansbacher Anwaltschaft sind hier komplexer als in Nürnberg.

Ich freue mich über die informellen Kontakte zwischen Justiz und Anwaltschaft. Kürzlich bin ich vom Ansbacher Anwaltsverein zu einem Erfahrungsaustausch zum Thema Unfallersatztarif eingeladen worden. Darüber habe ich mich sehr gefreut. Bei einem kleineren Bezirk ist es auch möglich, Unstimmigkeiten telefonisch zu klären. Wenn man der Handlungsbereitschaft des Gerichtsvorstands traut, braucht es keine Dienstaufsichtsbeschwerden. Ich bin immer dafür, die Kontakte zu pflegen und zu stärken. Das geht hier. Das empfinde ich als fruchtbar und angenehm.

AWR: Die Bundesregierung beabsichtigt die bislang unanfechtbare Berufungszurückweisung durch einstimmigen Beschluss einer Nichtzulassungsbeschwerde zu öffnen. Die Anwaltschaft hält das für eine überfällige Korrektur der Rechtswegverkürzung in der ZPO-Novelle 2001. Wie stehen Sie dazu?

Metzger: Sicherlich gibt es Unterschiede in den einzelnen Landgerichtsbezirken. Ein Grund liegt sicher darin, dass § 522 ZPO derzeit als Muss-Vorschrift ausgestaltet ist.

Ich halte es für richtig, zum Ermessen überzugehen. Unsere Berufungskammer will weiter aufklären, wenn wir das Gefühl haben, dass in erster Instanz etwas falsch verstanden worden ist. Dann ist eine mündliche Verhandlung wichtig.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wird meines Erachtens zu einer Pseudo-Revision führen. Der bei der Einführung des § 522 gewünschte Einspar-Effekt

Beruflicher Lebenslauf

Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg (Rechtswissenschaft, einige Semester Betriebswirtschaftslehre)

Referendariat in Nürnberg.

- Juni 1979 Richter beim AG Ingolstadt (Strafsachen)
- ab Januar 1980 Richter beim AG Nürnberg (Zivilsachen)
- ab Juni 1981 StA bei der StA Nürnberg-Fürth (Wirtschaftsabteilung)
- ab 1.8.1986 Richter am AG Nürnberg (ZV- und Konkursachen)
- ab 1.7.1986 wiss. Mitarbeiter beim 2. Strafsenat des BGH
- ab 1.7.1989 Richter am LG Nürnberg-Fürth (Miet- und allg. Zivilkammer).
- ab 16.3.1992 Gruppenleiter bei der StA Nürnberg-Fürth
- ab 1.10.1995 OStA Nürnberg-Fürth
- ab Mitte der 90er Jahre bis 2001 daneben stellv. Justizpressesprecher beim OLG Nürnberg
- seit 16.5.2001 LOStA: Behördenleiter der StA Ansbach
- seit 1.9.2009 Präsident des Landgerichts Ansbach

In den neunziger Jahren nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Zivil- und Strafrecht.

Seit den 90er Jahren Prüfer im Ersten und seit 2008 auch im Zweiten Juristischen Staatsexamen.

1996 Promotion über das Thema „Nichtigkeit und Wirksamkeit von Geschäften der Schattenwirtschaft“.

Mitarbeiter der Pressestelle beim Deutschen Juristentag seit 1992

würde dadurch verpuffen. Deswegen werden sich durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde die Personalprobleme weiter verstärken. Die Personalausdünnung der Justiz ist eine Tatsache. Bereits jetzt fehlen Mitarbeiter für Stabsaufgaben wie beispielsweise die Pflege der Homepage, die Auswertung der Statistiken und die Public Relations in den Gerichtsbezirk hinein. Das stemmen wir derzeit personell nicht. Mit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde werden die Kapazitäten weiter verknapp.

WMRR: Es entsteht der Eindruck, dass gesetzgeberische Maßnahmen oft von der Sparidee geprägt sind – ich denke da beispielsweise an die beabsichtigte Änderung des § 81 a StPO, wonach bei Verkehrsstraftaten die richterliche Anordnung von Blutentnahmen entfallen soll.

Metzger: Das kann ich nicht bestätigen. Die Neufassung des § 81 a StPO dient sicher nicht der Einsparung von Personal, sondern ist der Praktikabilität geschuldet. Außerdem muss man doch überlegen, was schlimmer für den Betroffenen ist, der kleine körperliche Eingriff in Form des Pieksers durch einen Arzt oder aber der Freiheitsentzug. Wir in Ansbach haben die Auffassung vertreten, dass bereits der Anruf bei einem Staatsanwalt oder



Richter einen Eingriff in die Freiheit des Beschuldigten bedeutet, weil er sich ab diesem Moment nicht mehr entfernen darf. Bereits in diesem Moment liegt gewöhnlich Gefahr in Verzug vor. Konkret heißt das: Bei einer schwierigen Sachlage, für die es auf jede Minute ankommt, etwa bei Mischkonsum verschiedener Rauschmittel oder Atemalkohol an der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit, muss der Polizeibeamte sofort entscheiden und seine Entscheidung begründen. Handelt es sich um eine einfache Sachlage, bleibt die Zeit, vorher den Richter anzurufen. Nach der jetzigen Rechtslage würde dies dazu führen, dass der Richter in leichten Fällen entscheidet, in schwierigen Fällen entscheidet der Polizist selbst. Dies konterkariert das Anliegen des Gesetzgebers.

Ich wäre dafür, den Richtervorbehalt mangels geeigneter Alternativen komplett zu streichen. Der Richter bekommt am Telefon ohnehin nur indirekt die Situation geschildert, ohne sich einen eigenen Eindruck verschaffen zu können.

WMRR: Wie stehen Sie zum Thema Mediation und Güterichter?

Metzger: Meines Erachtens verstellt die dogmatische Beschwörung einer immer vorzugswürdigen einvernehmlichen Konfliktlösung den Blick auf die Kernaufgabe der Rechtsprechung, klare Normen aufzustellen. Klare Normen verhindern künftige Auseinandersetzungen, sie befrieden die Gesellschaft.

Im Zivilrecht besteht oft Raum für den Versuch einer einvernehmlichen Konfliktbereinigung, da der konkrete Konflikt in der Regel nicht die Gesellschaft berührt, sondern nur die Parteien. Für die Bevölkerung besteht kein Interesse, dass der Dschungel von Normen, der einer zivilrechtlichen Entscheidung zugrunde liegt, nachvollziehbar dar-

gelegt wird. Ganz anders ist das im Strafrecht. Hier besteht ein sehr großes Bedürfnis der Bevölkerung daran, dass Sachverhalte aufgeklärt und an den gesetzlichen Regeln gemessen werden. Im klassischen Strafverfahren sehe ich deshalb keine Notwendigkeit für die Mediation. Hier ist es vielmehr Pflicht der Justiz, Recht zu sprechen. Allenfalls bei in der Auswirkung begrenzten Konflikten, beispielsweise bei häuslicher Gewalt oder Ladendiebstahl sehe ich die Möglichkeit für die Lösung einer zugrunde liegenden Problemlage.

Die Bevölkerung hat ein Recht auf die Wahrheitsermittlung sowie die Verurteilung bei Straftaten. Früher konzentrierte sich die öffentliche Berichterstattung auf die Hauptverhandlung. Jetzt liegt das Schwergewicht auf dem Ermittlungsverfahren. Meines Erachtens liegt das insbesondere daran, dass der Journalist nie weiß, wann der Deckel bei den Ermittlungen zugemacht wird. Das zeigt für mich das Bedürfnis der Öffentlichkeit an Informationen darüber, was eigentlich geschehen ist. Nur über das Ergebnis unterrichtet zu werden, interessiert die Bevölkerung nicht. Wenn vieles bereits einvernehmlich vor der Hauptverhandlung entschieden wird, rückt das Ermittlungsverfahren immer mehr ins Interesse der Bevölkerung. Damit droht das Ermittlungsverfahren als nichtöffentliches, als geheimes Verfahren, das die Persönlichkeitsinteressen des Beschuldigten schützend berücksichtigt, verloren zu gehen, weil bei „interessanten Angelegenheiten“ in der Hauptverhandlung die Karten nicht mehr auf den Tisch gelegt werden.

Meiner Meinung nach ist es die Aufgabe der Justiz, in öffentlichen Verhandlungen auf der Grundlage des nachvollziehbar aufgeklärten Sachverhalts Werturteile zu bilden. Unterbleibt das, ist dies schlecht für die Rechtspflege. Ich möchte das Hohe-

lied auf die öffentliche Verhandlung singen, sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren.

Für die anwaltliche Mediation spielt das Interesse an der öffentlichen Verhandlung keine Rolle. Der Anwalt hat überdies von vornherein einen Gesamtüberblick über die Sachlage und ist nicht nur auf den vorgetragenen Teilaspekt beschränkt. Zusammenfassend könnte man sagen, dass im Zivilverfahren der Güterichter sinnvoll sein kann. Strafsachen sollten hingegen grundsätzlich auf den Urteilsspruch hin verhandelt werden.

In Ansbach kommen seit 01.01.2011 Richtermediatoren zum Einsatz. Wir rechnen mit ca. 10 geeigneten Verfahren im Jahr. Ich glaube nicht, dass - wie von manchen behauptet - hinter der Installation von Richtermediatoren der Gedanke steht, aufwendige Verfahren zu vermeiden.

WVNR: Sie haben innerhalb der Bayerischen Justiz viele verschiedene Funktionen inne gehabt. Seit 1992 bis 2009 waren Sie im Strafrecht zu Hause. Wie schwer war der Wechsel zum Zivilrecht?

Metzger: Der Wechsel ist mir nicht schwer gefallen. Ich war in den 90-Jahren die ganze Zeit neben meiner Tätigkeit als Strafrichter auch AG-Leiter im Zivil- und Strafrecht. Zudem war ich durch meine Tätigkeit bei der Pressestelle des Deutschen Juristentages auf allen Rechtsgebieten aktiv. Ich habe das Zivilrecht nie völlig verlassen. Ich muss aber einräumen, dass sich das Zivilprozessrecht in den siebzehn Jahren meiner strafrechtlichen Tätig-

keit gewaltig verändert hat. Es wäre ein ehrgeiziges Ziel, den kompletten Überblick zu behalten.

Ein weiteres Problem war die Schuldrechtsmodernisierung. Alles, worin man sich zuvor sicher war, ist plötzlich weggebrochen und vieles musste man sich neu aneignen.

WVNR: Ich entnehme Ihrem Lebens-



lauf, dass Sie sich noch 1996 den Mühen einer juristischen Dissertation und sodann Promotion unterzogen haben. Wie hat sich das mit Ihrem beruflichen Alltag vereinbaren lassen?

Metzger: Das geht, aber es hat immerhin 12 Jahre gedauert. Nach 10 Jahren habe ich meinem Doktorvater avisiert, dass ich langsam zum Ende kommen würde. Er hat mir geraten, mich zu beeilen, da er bald emeritiert würde.

WVNR: Der EGMR sieht in der bislang in Deutschland möglichen nachträglichen Sicherheitsverwahrung einen Verstoß gegen die EMRK. Wie können wir den Schutz der Öffentlichkeit vor schweren Gewaltverbrechen herstellen, ohne Beschuldigtenrechte zu verletzen?

Metzger: Anscheinend akzeptiert der EGMR die Zweigleisigkeit unserer Sanktionen nicht. Wie zu verfahren ist,

kann meines Erachtens nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden, sonst keiner. Wir haben in Deutschland ein eigenes System, Straftaten abzuurteilen. Natürlich könnte man auch von vorn herein eine höhere Strafe verhängen und später reduzieren, wenn feststeht, dass der Täter nicht mehr gefährlich ist. Das halte ich aber nicht für den richtigen Weg. Fraglich wäre auch dann, wie Verfahren werden sollte, wenn sich erst im Vollzug herausstellt, dass der Täter gefährlich ist.

Ich halte das Therapieunterbringungsgesetz für einen begrüßenswerten Weg. Problematisch ist allerdings das Merkmal „psychische Störung“, das wohl dem amerikanischen „mental disorder“ entspricht und damit an eine uns nicht vertraute wissenschaftliche Tradition anknüpft. Was genau eine psychische Störung im Sinne des Gesetzes sein soll, ist offen. Fraglich

ist, welche Persönlichkeitsstörung im Sinne des § 20 StGB davon erfasst sind. Hier liegt das Problem, auf welchen Typus gefährlicher Personen das Therapieunterbringungsgesetz überhaupt Anwendung finden kann.

Derzeit sind in Regensburg meines Wissens 15 sowie in Ansbach und Würzburg je ein Verfahren nach dem neuen Gesetz anhängig. Wie die genannten Probleme zu lösen sind, weiß ich auch noch nicht. Sicher ist es aber die richtige Entscheidung, die Frage der Therapieunterbringung von der strafrechtlichen Sanktion zu trennen.

WIR: Sie waren im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Europäischen Kommission auch beratend für die Bulgarische Staatsanwaltschaft tätig. Welche Erfahrungen bringen Sie von dort mit?

Metzger: Es war eine interessante Erfahrung, ein fremdes Rechtssystem zu entdecken. Bei einem ersten Blick auf die Rechtsnormen findet in Bulgarien scheinbar mitteleuropäisches Recht Anwendung. Das Gesetz wird dort jedoch anders verstanden und anders ausgelegt.

Ein großes Problem habe ich in der Art der Wahrheitsfindung gefunden. Zum Teil galt das Interesse nicht der tatsächlichen Wahrheit, sondern eher der von der Exekutive gesteuerten Wahrheit, weil dort besondere Organe für die Beweiserhebung zuständig sind. Ob man dieses Problem zwischenzeitlich im Griff hat, weiß ich nicht. Dazu kann ich nichts sagen.

WIR: Wir haben viel über den Landgerichtspräsidenten geredet. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Metzger: Ich schätze meine Heimat in der Fülle, die sie hier in Franken bietet. Beim Wandern und Radfahren erkunde ich Natur, Kunstgeschichte und Gastronomie der Region. Es gibt viel Spannendes zu entdecken.

Außerdem mag und mache ich Musik. Ich spiele Querflöte, bevorzugt Bach. Was mir an Bach gefällt, sind die strengen Formen, in denen man sich gut aufhalten kann. Zudem ist es schön zu sehen, wie sich aus festen Strukturen Spielerisches und Gestalterisches entwickeln kann. Hier ist vielleicht eine Parallele zur Juristerei zu sehen. Neben der klassischen Musik mag ich auch Jazz. Ich bin Mitglied der Richwood Jazzband, die meines Wissens über die einzige rein juristische Rhythmusgruppe östlich des Mississippi verfügt.

Vielen Dank Herr Dr. Metzger, dass Sie sich die Zeit für das Interview genommen haben.

Das Interview führte RA Dr. Uwe Wirsching.

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung 2011

DIE AMTSZEIT DER 4. SATZUNGSVERSAMMLUNG ENDET AM 30.06.2011. GEMÄSS ARTIKEL X DER ORGANISATIONSSATZUNG DER BRAK VOM 10.10.1994 (BRAK-MITT. 1994, 226, 227) FANDEN DAHER IN DER ZEIT VOM 01.01.2011 BIS ZUM 30.04.2011 BUNDESWEIT DIE WAHLEN ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG STATT.

Die Wahlzeit im Bezirk dieser Kammer endete am 04.03.2011. Der Wahlausschuss ist am 14.03.2011 zusammengetreten und hat die gewählten Bewerber ermittelt.

Mit Schreiben vom 29.03.2011 teilte der Wahlausschuss dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer das Ergebnis der Wahl mit:

Es waren drei Mitglieder zur Satzungsversammlung zu wählen, sechs hatten sich der Wahl gestellt.

Gewählt wurden:

RA Weißenfels	621 Stimmen
RAin Denk	605 Stimmen
RA Plötz	508 Stimmen

Nachrücker sind die Kollegen:

RA Dr. Reitenspiess	477 Stimmen
RA Nentwich	292 Stimmen
RA Dr. Übler	207 Stimmen

Die gewählten Kollegen haben die Wahl angenommen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach dieser Veröffentlichung (Stichtag: 02.05.2011) beim Wahlausschuss schriftlich anfechten (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Wahlordnung)

*Anschrift des Wahlausschusses:
RA Peter A. S. Freud (Wahlleiter)
c/o RAK Nürnberg
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg*

Dritter Rednerwettbewerb des Alumni-Vereins

AM 17. MÄRZ 2011 FAND ZUM VIERTEN MAL DER REDNERWETTSTREIT FÜR RECHTSREFERENDARE, RECHTSSTUDENTEN UND BERUFSANFÄNGER AUF EINLADUNG DES ALUMNI VEREINS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT ERLANGEN E.V., ERNEUT IN KOOPERATION MIT DEM INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT UND ANWALTSPRAXIS, DER RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG UND DEM OBERLANDESGERICHT NÜRNBERG STATT.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Stefan Franke, begrüßte die Wettstreiter und die erschienenen Gäste im Königssaal.

Drei Jurastudentinnen und -studenten sowie ein Rechtsreferendar haben in diesem Jahr den Mut gefunden, sich der Jury und dem fachkundigen Publikum zu stellen.

In jeweils ca. 15 minütigen Vorträgen setzten sie sich mit einem der vorgegebenen Themen auseinander:

- Promiverfahren und Öffentlichkeit – Moderne Hexenjagd oder Samthandschuh?
- Facebook und Co ... – Wer braucht schon Datenschutz?
- Gerichtsshows – Werbung für das Recht oder Volksverdummung?

Das bevorzugtes Thema war „Promiverfahren und Öffentlichkeit – Moderne Hexenjagd oder Samthandschuh?“, mit dem sich gleich drei Redner befassten, allerdings mit unterschiedlichen Ansätzen. Lana Baron, Studentin im 5. Semester, stellte die historische Entwicklung von Gerichtssendungen im Fernsehen dar und erinnerte an Klassiker wie „Wie würden Sie entscheiden“ und „Ehen vor Gericht“, die – anders als heute – noch tatsächliche Sachverhalte und Entscheidungen zum Gegenstand hatten. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die heutigen Formate eher Volksverdummung darstellen.

Deutliche Worte fand auch Florian Fuhrmann, Student im 10. Semester. Er hält die auf Einschaltquoten abzie-



v.l.n.r. Florian Fuhrmann, Viktoria Sophie von Minnigerode, Lana Baron, Johannes Marco Holz

lenden Sendungen für realitätsfremd und appelliert daran, durch mehr Aufklärung für die verschiedenen Bereiche juristischer Tätigkeit zu werben und dadurch Verständnis und Akzeptanz zu schaffen.

Auch Johannes Marco Holz, Rechtsreferendar, beschäftigte sich in seinem Vortrag mit den Gerichtssendungen. Er ging in seinem Vortrag noch weiter und stellte die These auf, es ginge den Privatsendern bei diesen Sendungen gar nicht um das Recht, sondern darum, Voyeurismus und Sensationslust zu befriedigen und die Zielgruppe der Werber vor das Fernsehgerät zu locken. Würden die öffentlich-rechtlichen Sender nicht auf die gleichen Unterhaltungsformate zurückgreifen wie die privaten, bestünde seiner Ansicht nach wieder Kapazität für die Gerichtssendungen früherer Zeiten, die noch Wissen und Verständnis vermittelt haben.

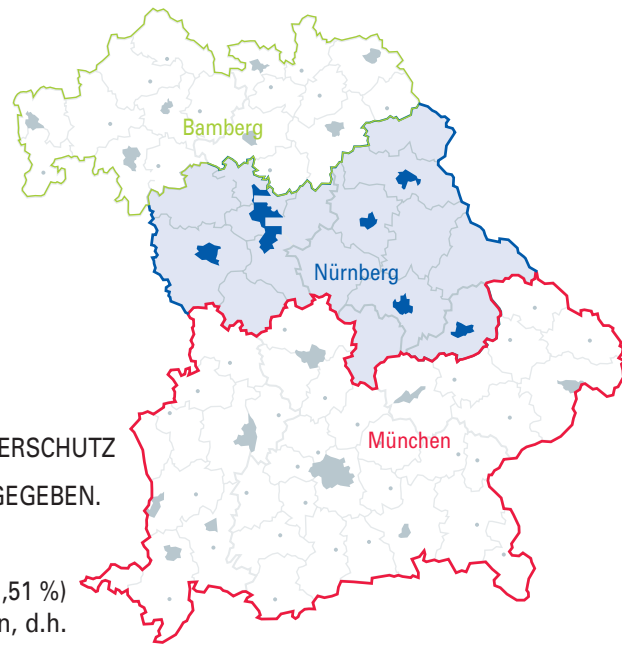
Viktoria Sophie von Minnigerode, Studentin im 7. Semester, beschäftigte sich als Einzige mit den Promiverfahren und führte für beide Gruppen Beispiele an: Samthandschuh und

Hexenjagd. Dabei zeigte Sie das juristische Spagat zwischen Persönlichkeitsrechten der Angeklagten und Meinungs- und Pressefreiheit deutlich auf.

Die hochkarätig besetzte Jury (PräsOLG Dr. Stefan Franke, Prof. Dr. Reinhard Greger, LOStA Reinhard Lubitz, RAin Susanne Stemmler (Nürnberger Zeitung) und Vorstandsmitglied der RAK Nürnberg Dr. Uwe Wirsching) hatte eine schwere Entscheidung zu treffen. Dabei beurteilte sie neben dem Inhalt vor allem Wortwahl, Ausstrahlung und die Kunst der freien Rede. Und so gab es am Ende keinen Verlierer, sondern einen Sieger, zwei zweite Plätze und einen dritten Platz. Gewonnen hat Johannes Marco Holz. □

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Günther Kamberger, Lauf	verst. 11.02.2011 56 J
Reinhard Hösl, Nabburg	verst. 22.02.2011 77 J
Karlheinz Bauwerker, Erl.	verst. 25.03.2011 72 J



Rechtsanwälte in Bayern

DAS BAYERISCHE MINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ HAT DIE ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS JAHR 2010 BEKANNTGEGEBEN.

2010 wurden in Bayern 1.161 Bewerber (2007: 1.399 Bewerber, 2008: 1.335 Bewerber, 2009: 1.448 Bewerber) zur Rechtsanwaltschaft und 15 Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen. Damit ist die Zahl der Bewerber im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Die Zulassungszahl entspricht in etwa der des Jahres 1998 (1.171 Bewerber).

Da die Zahl der Abgänge (Verzicht, Tod oder Zulassungswechsel) wiederum hinter der Zulassungszahl zurückgeblieben ist, ist die Gesamtmitgliederzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern erneut gestiegen. Zum 31. Dezember 2010 betrug sie 26.614.

Das sind 396 Mitglieder (1,51 %) mehr als vor zehn Jahren, d.h. Ende 2000.

Innerhalb von nur 15 Jahren (Ende 1995 waren es 13.155 Mitglieder) hat sich die Mitgliederzahl mehr als verdoppelt. In den letzten sechs Jahren (31.12.2004: 22.183 Mitglieder) ist die Mitgliederzahl um fast ein Fünftel (4.432 = 19,98 %) angewachsen.

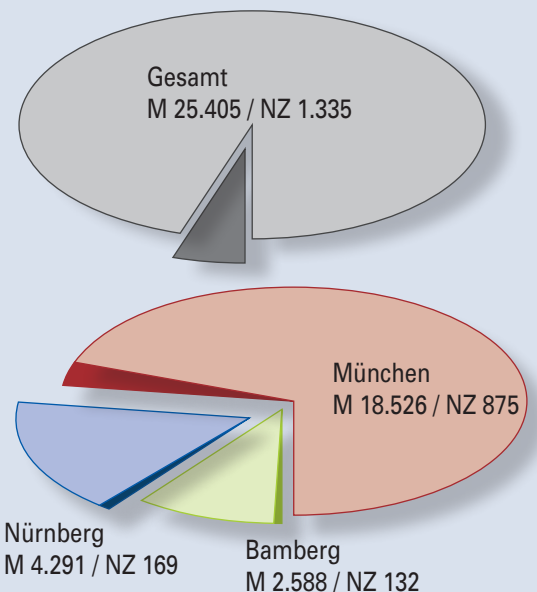
bisher auf den Raum München. Ende 2010 waren in der Stadt und im Landkreis München 12.732 Mitglieder zugelassen; das entspricht 47,84 %.

Prozentuale Verteilung: München etwa 73,21 %, Nürnberg etwa 16,78 %, Bamberg etwa 10,01 %

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie

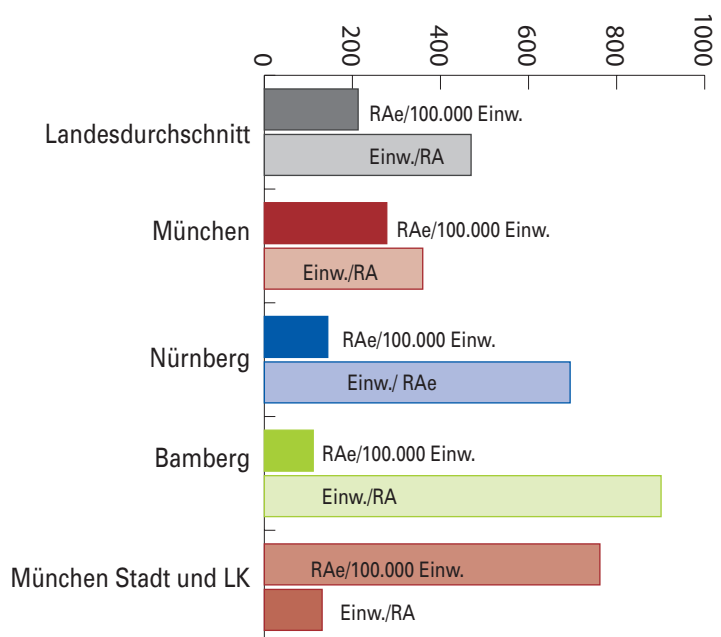


Mitgliederstand zum 31.12.2010 in Bayern inkl. Neuzulassungen



Die Rechtsanwaltsdichte (RAe pro 100.000 Einwohner) in Bayern beträgt:

- im Landesdurchschnitt (12,5 Mio. E.) 213
- RAK München (6,9 Mio. E.) 278
- RAK Nürnberg (3 Mio. E.) 144
- RAK Bamberg (2,4 Mio. E.) 111
- Stadt und LK München (1,6 Mio. E.) 762





Die Glosse

Vom lieben Gott und vom BGH in Familiensachen

Als der Josef Ratzinger, zum Papst gewählt, auf seiner Deutschlandreise im Jahr 2006 in Regensburg seine denkwürdige Vorlesung hielt, berichtete er von – offenbar nicht-theologischen – Professorenkollegen, die den beiden theologischen Fakultäten der Universität etwas spitz vorhielten, dass man sich dort gleich zweifach mit etwas befasse, was es eigentlich gar nicht gebe: nämlich mit Gott. Man kann aus dem Zitat des Papstes nicht entnehmen, aus welcher Fakultät diese radikale, wissenschaftliche Skepsis vorgebracht wurde.

Konnte man vermuten, dass es vielleicht die Naturwissenschaftler waren, die solche theologischen Lästerlichkeiten zu vertreten hatten, neige ich mittlerweile dazu, dass es mutmaßlich doch wir gewesen sein dürften, die Juristen. Zum einen weil wir sowieso grundsätzlich zu den üblichen Verdächtigen zählen. Zum anderen, weil man aus aktuellen professoralen Diskussionsforen entnehmen kann, dass diese geschilderte radikale Skepsis über einen fehlenden Untersuchungsgegenstand auch uns, die Juristen, erfasst hat. Jahre lang, ach was, Jahrhunderte lang, sind wir angeblich einem „Märchengebilde“ aufgesessen. Sinnlos Hirnschmalz haben wir mit dem verplempert, was wir wissenschaftliche Flachwurzler als „Rechtsordnung“ bezeichnet haben.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, sie hören richtig. Wir waren „wirklichkeitsfremd“ und haben an „Schneewittchen oder den Mann im Mond geglaubt“. Warum? Weil wir uns über „das Recht“ und über „die Rechtsordnung“ Gedanken gemacht haben. Die Rechtsordnung? Die gibt es nämlich nicht.

Recht überhaupt? Auch das „Recht als solches“ gibt es nicht (siehe Rüthers, NJW 2011, 434 ff. zu Grasnack, in Myops Nr. 9, 2010 S. 12 mwN). „Träumer“ sind wir gewesen, die wir gar an einen „Stufenbau der Rechtsordnung“ geglaubt haben oder die „reine Chimäre einer so genannten Gesetzesbindung des Richters“ vertreten haben. Anstatt Recht gibt es nun was? Es gibt „den Richter“. Anstatt Vertrauen auf das Recht, gibt es was? Das Vertrauen in „den Richter“.

In Zukunft wird, wie Rüthers dunkel prophezeit, das Urteil nicht mehr im Namen des Volkes, sondern im „Namen des Gerichts“ gesprochen? Die Gesetzgebungskompetenz demokratisch gewählter Damen und Herren Abgeordneter in Berlin? Lächerlich. „Der Richter“ ist der Herr der Rechtsordnung der die Norm setzt. Richterstaat statt Rechtsstaat heißt die neue Ausrichtung. Der Untersuchungsgegenstand Recht ist damit abgeschafft, wie der liebe Gott bei den Theologen. Er wird bei den Juristen nunmehr ersetzt durch die unermessliche Weisheit und Transzendenz des Herrn, der aber – anders als bei den Theologen – der Herr Vorsitzende in der Fürther Straße ist. Der temporär willkürliche Geistesblitz, sagen wir beispielsweise eines Senats beim BGH, ersetzt in Zukunft die Auslegung von demokratisch legitimierten und verabschiedeten Rechtsnormen. Die Rechtsanwälte? Verehrte Kollegen, machen Sie bitte keine Witze. Unsereiner kommt in dieser fabelhaften neuen Nichtordnung gar nicht mehr vor. Das Podium, auf dem „der Richter“ Platz nimmt, wird stattdessen aufgedoppelt – jedenfalls soweit es die jeweilige Raumhöhe zulässt.

Apropos der BGH? Da war doch kürzlich noch irgend etwas? Ach so. Unser Bundesverfassungsgericht hat, rückständig wie immer, diese famose Neuentwicklung irgendwie noch nicht mitbekommen. Behauptet dieses antiquierte Gremium doch neuerdings glatt, dass die Anwendung von Gesetzen durch ein Gericht nur so lange mit Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang steht, wie sie sich „in den Grenzen vertretbarer Auslegung und Zulässigkeit richterlicher Rechtsfortbildung bewegt“. Dort, wo sich richterliche Auslegung „in krassen Widerspruch zu den zur Anwendung gebrachten Normen (setzt)... beanspruchen die Gerichte Befugnisse, die von der Verfassung dem Gesetzgeber übertragen sind“. Richterliche Rechtsfortbildung dürfe nicht dazu führen, „dass der Richter seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers“ setzt (BVerfG 1 BvR 918/10 vom 25.1.2011). Also das ist hart. Vor allem, wenn man bedenkt, dass es sich bei dem so verprügelten Gericht (wieder einmal) um einen leibhaftigen Familiensenat beim BGH handelt. Gab es schon mit der Rechtsprechung des BGH zu den Eheverträgen vor nicht allzu langer Zeit einmal blaue Flecken in Karlsruhe, wie sie eben durch leichte körperliche Züchtigung verursacht werden, nähert sich das Urteil des BVerfG zur BGH-Rechtsprechung von der „Wandelbarkeit ehelicher Lebensverhältnisse“ dem Tatbestand echter Körperverletzung. Prügelstrafe des BVerfG für die Damen und Herren Kollegen eines Bundesgerichts. Das hat man auch nicht oft. Immerhin. Verehrter Herr Professor Rüthers: Sie (und auch wir) können wenigstens wieder ruhig schlafen. Der „revolutionäre Umbau unseres Weltbildhauses“ scheint gestoppt. Zumindest bis zur nächsten Entscheidung des BGH in Familiensachen.

□Gü.

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 25.03.2011 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.497

Zulassungen/Aufnahmen (51)

Asmus, Martin (Schwandorf)
 Bachmann, Dr. Thomas (Erlangen)
 Baumann, Alexander (Regensburg) *
 Brenner, Michael (Nürnberg)
 Denzin, Pia / LL.M. (Erlangen)
 Edlhaimb, Manuel (Erlangen)***
 Engelhardt, Marcel (Nürnberg)
 Fath, Manuel (Neumarkt)
 Frhr. von Gise, Christian (Erlangen)
 Furtner, Veronika (Treuchtlingen)
 Grebbin, Thomas (Nürnberg) **
 Hackl, Julia (Nürnberg)
 Hanes, Elena (Erlangen)
 Herrmann, Prof. Dr. Harald (Nürnberg)
 Hoffmann, Andreas (Nürnberg) *
 Hörbe, Kilian C. (Nürnberg)
 Hüttel, Maximilian (Nürnberg)
 Jungclaussen, Jan (Nürnberg)
 Kainz, Anja (Straubing)
 Katzy, Cornelia (Nürnberg)
 Kindermann, Benjamin (Fürth)
 Knies, Falk (Weiden)
 König, Daniel (Neumarkt)
 Kramer, Madeleine (Nürnberg)
 Krumm, Andreas (Straubing)
 Laske, Andrea (Nürnberg)
 Leitner, Daniel (Ansbach)
 Linder, Kathrin (Nürnberg)
 Messerer, Katrin (Bad Abbach)
 Mohnke, Wolfgang (Leinburg)
 Oliveira de Alcantara Carvalho, Lu-
 cenia de Cassia (Nürnberg)****
 Perner, Falk (Regensburg) **
 Plöd, Dr. Johann M. (Regensburg)
 Reimer, Lars (Erlangen)
 Reus Rechtsanwalts-GmbH (Nürnberg)
 Ross, Katharina (Regensburg)
 Rothenöder, Dr. Stefan (Neustadt) *
 Sauerwein, Dr. Heike (Regensburg) *
 Schnappauf, Heidrun (Amberg)
 Schwanke, Gunther (Nürnberg)
 Seidl, Manuel (Straubing)
 Sohn, Peter (Regensburg)

Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
*Mitglied durch Kammerwechsel **
*Mitglied durch Wiedertzulassung ***
*Aufnahme nach § 3 EuRAG ****
*Aufnahme nach § 206 BRAO (Advogado) *****

Stenz, Hans (Hersbruck)
 Tolle, Miriam (Nürnberg)
 Trautner, Karen (Regensburg) **
 U+C Rechtsanwälte Urmann & Colle-
 gen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 (Regensburg)
 Unger, Christina (Erlangen)
 Volkenant, Marco (Nürnberg)
 Wallfaher, Agnes (Nürnberg)
 Werner, Andreas (Nürnberg)
 Zötsche, Maren (Regensburg)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
^^ verstorben

Löschungen (22)

Ammon, Sonja (Nürnberg)
 Bauer, Antje (Ansbach)
 Bauer, Jürgen (Nürnberg) ^
 Bauwerker, Karlheinz (Erlangen) ^ ^
 Debus, Björn (Kelheim)
 Deyerler, Stefan (Erlangen) ^
 Fabian, Steffen (Nürnberg) ^
 Feuchtmeyer, Prof. Dr. Dr. Eberhard
 (Lauf)
 Hösl, Reinhard (Nabburg) ^ ^
 Kahlert, Konrad (Nürnberg)
 Kamberger, Günther (Lauf) ^ ^
 Kießling, Birgit (Fürth) ^
 Lau, Jana (Seubersdorf)
 Lehrfeld, Claudia (Bubenreuth) ^
 Münch, Wolfgang (Amberg)
 Ondracek, Annette (Nürnberg) ^
 Raab, Andreas (Nürnberg)
 Schneider, Eva (Nürnberg) ^
 Schöttler, Ingo (Nürnberg) ^
 Schrader, Markus (Haundorf)

Seidel, Christoph (Höchstadt) ^
 Siemer, Sebastian (Ansbach) ^
 Stoffregen, Sebastian (Nürnberg) ^
 Zierer, Dr. Dietmar (Burglengenfeld)



Neue Fachanwälte

FA FÜR ARBEITSRECHT (3)

RA Dr. Georg Stath, Regensburg
 RA Arndt Reckler, Nürnberg
 RA Holger Breidbach, Schwabach

FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTEN- RECHT (2)

RA Dr. Thomas Gutwin, Erlangen
 RA Theodor Pleyer, Nürnberg

FA FÜR ERBRECHT (1)

RA Christian Francke-Stöckelmeier,
 Amberg

FA FÜR HANDELS- UND GESELL- SCHAFTSRECHT (2)

RA Dr. Robert Hierl, Neumarkt
 RA Jenö Müller, Nürnberg

FA FÜR MIET- UND WOHNUNGS- EIGENTUMSRECHT (3)

RAin Claudia Weber, Regensburg
 RA Roland Hanisch, Erlangen
 RA Andreas Hoyer, Regensburg

FA FÜR SOZIALRECHT (1)

RA Sebastian Iben, Nürnberg

FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT (1)

RA Marko Heimann, Cham

Stellenmarkt

Stellenangebote

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

SALLECK + PARTNER

Für unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei suchen wir einen engagierten Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Steuerrecht. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Michael Salleck unter: bewerbung@salleck.de; Infos zur Kanzlei unter: www.salleck.de

Chiffre: 2011-SARA-04

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt. Kenntnisse in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Baurecht oder Anfechtungsrecht so-

wie (ggf. auch kurze) Berufserfahrung wären wünschenswert, sind aber nicht Bedingung.

BLTS Rechtsanwälte Fachanwälte

Wir (www.BLTS.de) suchen ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w), Vollzeit, für den Bereich Verwaltungsrecht in Regensburg. Kleines Prädikat ist Voraussetzung, Englischkenntnisse, Fachanwaltslehrgang und Berufserfahrung sind hilfreich. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: bewerbung@blts.de

info@fisca.de, Herrn Alfred Weber Rechtsanwalt (m/w) mit Interesse an steuer- und wirtschaftsrechtlichen Themen gesucht, gerne auch Berufseinsteiger. Geboten wird ein breites Spektrum, das von der steuerrechtlichen Betreuung der Mandanten bis

zu berufs- und wirtschaftsrechtlichen Aufgaben für Verbände und Institutionen reicht. Standort: Bayern

BLTS Rechtsanwälte Fachanwälte

Wir (www.BLTS.de) suchen ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w), Vollzeit, für den Bereich Schadensrecht und Prozessführung in Regensburg. Kleines Prädikat ist Voraussetzung, Englischkenntnisse, Fachanwaltslehrgang und Berufserfahrung sind hilfreich. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: bewerbung@blts.de

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de“



Bayerische Versorgungskammer

Informationen zur Kapitalanlage

Die Kapitalanlagepolitik der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer (BRASStV) beschäftigt viele Mitglieder, vor allem seitdem das Renteneintrittsalter erhöht wurde. Zuletzt wurden verschiedene Anträge zur Jahreshauptversammlung der RAK Nürnberg gestellt, die u. a. eine verstärkte Kontrolle der BRASStV zum Gegenstand hatten. Da die Jahreshauptversammlung erst nach Redaktionsschluss stattfand, werden wir hierüber in der nächsten Ausgabe der Kammermitteilungen berichten.

Die Bayerische Versorgungskammer hat auf das gestiegene Informationsbedürfnis reagiert und ein Interview mit Daniel Rust, Vorstand Bereich Kapitalanlagen, veröffentlicht, in dem zahlreiche Fragen rund um die Kapitalanlagen der BRASStV veröffentlicht werden. Das Interview können Sie auf unserer Homepage (www.rak-nbg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufen. □

advo@rae-wagner-lehner.de
Wir sind eine insolvenzrechtlich orientierte Kanzlei mit 11 Berufsträgern und suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für unser Referat Verbraucher- und Kleininsolvenzen.

BLTS Rechtsanwälte Fachanwälte
Wir (www.BLTS.de) suchen ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w), Vollzeit, für den Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht in Regensburg. Kleines Prädikat ist Voraussetzung, Englischkenntnisse, Fachanwaltslehrgang und Berufserfahrung sind hilfreich. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: bewerbung@blts.de

www.anwalt.de/aischtal
Aischtal Steuer- und Rechtsberatung GbR - Wir suchen für unsere Kanzlei in Höchststadt a. d. Aisch und evtl. weiteren Standorten in der Metropolregion Nürnberg ab sofort engagierte/n Rechtsanwalt/in in Vollzeit zur Festanstellung. Aussagekräftige Bewerbungen mit Gehaltsvorstellung bitte an: info@raraab.de

RA Robert Raab, FA MedR, FA SozR
Ich suche für meine Kanzlei in Nürnberg und weiteren Standorten in der Metropolregion Nürnberg ab sofort engagierte/n Rechtsanwalt/in in Vollzeit zur Festanstellung. Aussagekräftige Bewerbungen mit Gehaltsvorstellung bitte an: info@raraab.de. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Internetseite www.raraab.de

bewerbung@nomis-personal.de
Wirtschaftskanzlei sucht bundesweit Rechtsanwälte in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. 2 x VB, verhandlungssicheres Englisch, hohe fachliche + soziale Kompetenz. Ausgezeichnete Karriereöglichkeiten

sowie ein hervorragendes Einkommenspotenzial. Bewerbung mit Eintrittstermins- und Gehaltsvorstellung.

Schultze & Braun
Schultze & Braun ist eine der führenden überregionalen Insolvenzverwalterkanzleien. Zur Unterstützung des Insolvenzverwalters suchen wir für unser Büro in Nürnberg eine/n RA/in mit Berufserfahrung und Vorkenntnissen im Insolvenzrecht. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: afutterknecht@schubra.de

RA- u. StB Gencer & Coll.
RA- u. StB-Kanzlei in Nürnberg und Regensburg sucht zur Verstärkung des Teams in Nürnberg ab sofort engagierte/n Rechtsanwalt/in für die Position als Fachanwalt/in für Familienrecht und das allgemeine Zivilrecht in freier Mitarbeiterschaft. Aussagekräftige Bewerbungen bitte an: blank@gencer-coll.eu

Rechtsanwalt Beyer, Tel. 0911-9336960
Immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Nürnberg sucht für die Schwerpunktbereiche Bau- und Architektenrecht sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung.

reinhardt@ra-irg.de
Wir sind eine seit vielen Jahren erfolgreiche Kanzlei in Ilmenau. Wir suchen eine(n) Kollegen/Kollegin, ggf. bereits mit Berufserfahrung. Wie bieten eine Festanstellung bei angemessenem Gehalt. Unsere Idealvorstellung ist es, dass Sie perspektivisch eine Partnerstellung einnehmen.

info@von-rochow.de
Wir: eine expandierende Kanzlei - Sie: junger Kollege/In, sehen sich als Voll-

blutanwalt/in und möchten gerne in ein Team hineinwachsen, wobei Ihre Schwerpunkte im prozessualen Zivilrecht (u.a. Versicherungsrecht) liegen werden. Gerne begleiten wir Sie in diese Zukunft. Wir freuen uns auf Sie!

AfA Rechtsanwälte, Tel. 0911-37667788; bewerbung@afa-anwalt.de
Arbeitsrechtskanzlei in Nürnberg (9 Anwälte) sucht engagierten und überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt (m/w) mit Interesse auch an wissenschaftlicher Arbeit. Fundierte Kenntnisse im IndividualArbR Voraussetzung, im KollektivArbR und in Vertretung von BRs wünschenswert.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

KNYCHALLA BAUANWÄLTE
[//knychalla.de](http://knychalla.de)
Wir gehören zu den bekannten Spezialisten im priv. Bau- und Immobilienrecht in der Metropolregion Nürnberg mit Sitz in Neumarkt und suchen eine/n qual. RAin/RA in diesem Bereich mit Berufserfahrung. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: KNYCHALLA BAUANWÄLTE, Ingolstädter Str. 47, 92318 Neumarkt

RA Sascha Zäh, zaeh@nzp.de
Wir suchen ab sofort eine/n RA/in zur freien Mitarbeit mit fundierten Kenntnissen im Zivilrecht und ersten Erfahrungen im Bereich des Steuer- und Strafrechts. Bereitschaft zur Neuaquise oder eigener Mandantenstamm sollte vorhanden sein. Bewerbungen bitten wir ausschließlich per mail zu versenden an: zaeh@nzp.de

RA Daniel Paluka, Tel. 0941-585710
Paluka Sobola Loibl & Partner sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für die Bereiche Versicherungsrecht, Gesellschaftsrecht und Mietrecht. Möglich ist auch eine Teilzeittätigkeit, gerne promotionsbegleitend. Berufserfahrung in den o. g. Rechtsbereichen ist vorteilhaft. Bewerbungen bitte an: info@paluka.de

www.bissel.de, Hr. Dr. Grüner
Zum Ausbau unserer Abteilung für gewerblichen Rechtsschutz suchen wir Rechtsanwälte (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Wir setzen außergewöhnliche, durch zwei Prädikatsexamen nachgewiesene juristische Kenntnisse und ein in jeder Hinsicht überzeugendes Auftreten voraus.

www.bissel.de, Hr. Dr. Grüner
Zur Verstärkung unserer Abteilung für M&A und (internationales) Gesellschaftsrecht suchen wir Rechtsanwälte (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Wir setzen außergewöhnliche, durch zwei Prädikatsexamen nachgewiesene juristische Kenntnisse und ein in jeder Hinsicht überzeugendes Auftreten voraus.

www.bissel.de, Hr. Dr. Grüner
Zur Verstärkung unseres immobilien- und baurechtlichen Teams suchen wir Rechtsanwälte (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Wir setzen außergewöhnliche, durch zwei Prädikatsexamen nachgewiesene juristische Kenntnisse und ein in jeder Hinsicht überzeugendes Auftreten voraus.

Kanzlei Engelmann Eismann Ast, Archivstraße 3, 90408 Nürnberg, Tel. 0911-50716320, Fax 0911-50716321, info@eea-kanzlei.de
Zur Erweiterung unserer zivil- und wirtschaftsrechtlich orientierten Kanz-

lei suchen wir zur Verstärkung des Bereichs Insolvenzrecht eine/n Kollegin/en. Fundierte Rechtskenntnisse, hohe Motivation und unternehmerisches Denken sind Voraussetzung. Bewerbung bitte unter o.g. Postanschrift oder an o.g. EMail-Adresse.

RAe Prof. Dr. Rauch & Partner, www.prof-rauch-baurecht.de
Wir suchen für unseren Hauptsitz in Regensburg eng. junge/n Kollegin/en mit Prädikatsexamen, Prom. erwünscht, mit Interesse für das Bau- und ArchitektenR. Berufserf. ist von Vorteil, aber nicht Vorauss. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (persönlich/vertraulich an Prof. Dr. Bernhard Rauch)

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de“



Stellengesuche

■ RECHTSANWÄLTE/RECHTSANWÄLTINNEN

foerster.florian@gmx.de
Volljurist (30J.), erfolgreiche Teilnahme an Fachanwaltslehrgängen für Arbeits- und Steuerrecht sucht Berufseinstieg in regionaler Kanzlei, Verband oder Unternehmen. Interessen im allg. Zivilrecht, Arbeitsrecht, Steuer- und Insolvenzrecht, Strafrecht. Bereitschaft sich in andere Rechtsgebiete schnell einzuarbeiten.

Rechtsanwalt2.0@gmx.de
Hochmotivierter RA (30 J.); 6,36 Pkte., (ungekündigt), berufserfahren (TranspR, ArbR, FamR), sucht nach herben Enttäuschungen Tätigkeit (langfristig!) in Regensburger Kanzlei o. Umgebung, Spezialisierung an-

gestrebt; gerne StB-Weiterbildung. Interessensschwerpunkt: (Wirtschafts-) Strafrecht.

Chiffre: 2011-SGRA-06
RA, 5 Jahre Berufserfahrung, in ungekündigter Anstellung mit Tätigkeitsschwerpunkten Allg. Zivilrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, sucht neue Herausforderung. Derzeit Teilnahme am FA-Kurs Steuerrecht.

Tel. 0163-8434266;
annarueping@gmx.de
Engagierte und motivierte Volljuristin und Staatlich Geprüfte Übersetzerin für Spanisch (29 J.) sucht Berufseinstieg; gerne im Bereich des gesamten ZivilR aber mit der Bereitschaft der Einarbeitung in sämtliche jur. Fachbereiche und dem Interesse an Weiterbildung als Fachanwältin. Biete hohe Einsatzbereitschaft!

Juristin.Bayern@web.de
Volljuristin (28 Jahre) mit 2 bay. Staats- examina (6,37 Punkte im 2. Examen) sucht Berufseinstieg in Kanzlei im

Ehrung von Kanzleiangestellten

10-jähriges Jubiläum

Martina Meier
Kanzlei Mümmler Meier Kölbl
Ingolstädter Str. 12
92318 Neumarkt

Hildegard Duschner
Rechtsanwaltskanzlei
Alexander Flierl
Bezirksamtstr. 3
92526 Oberviechtach

Raum Regensburg, Schwandorf, Kehlheim, Straubing, Weiden und Umgebung. Interessenschwerpunkt: allg. Zivilrecht u. Arbeitsrecht, mit der Bereitschaft sich in andere Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Chiffre: 2011-SGRA-05

Zuverlässiger u. engagierter RA u. Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht mit 4,5-jähriger BE im Allg. ZivilR (insb. Vertrags-, Arbeits- u. InsolvenzR) u. WirtschaftsR sowie 2 befriedigenden bayer. Examina sucht neue berufl. Herausforderung in Unternehmen o. Kanzlei. Fachspezifische Englischkenntnisse sind vorhanden.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“



Tel. 0176-83129774

Motivierter, zielstrebig Assessor (29) mit zwei bay. Staatsexamen sucht für den Berufseinstieg eine Kanzlei im Großraum N, R, BA. Meine Interessenschwerpunkte liegen im Arbeits- (FA-Lehrgang), Miet- und allg. ZivilR. Ich bin flexibel und jederzeit bereit, mich auch in andere Rechtsgebiete einzuarbeiten.

ka1906-974@online.de;

Tel. 01522 9573484

Engagierter und zuverlässiger RA (m/40) mit langjähriger BE und Mandantenstamm, FA-Lehrgang Steuerrecht, aktuell Teilnahme FA-Lehrgang Arbeitsrecht, MS Office sehr gut, sucht Tätigkeit mit Perspektive im Raum AN/WUG/SC/RH, gerne auch in Verband oder Unternehmen.

thomas.birk@web.de,

Tel. 0177-4104333

Zuverlässiger u. engagierter RA (29 J.), erste Berufserfahrung im Insolvenz- u. Arbeitsrecht sucht Anstellung im Raum N/FÜ/SC/ER/BA, vorzugsweise Arbeitsrecht, aber auch offen für weitere Gebiete. Verfügbar ab sofort. Examina: 6,91/6,87 Punkte, darunter 15 Punkte im Arbeitsrecht im 2. Examen.

reimer.lars@yahoo.de;

Tel. 0176-21049168

Engagierter, zielstrebig und freundlicher Assessor (30) mit einem Prädikatsexamen sucht für den Berufseinstieg eine Kanzlei im Großraum Nbg. oder Rbg. Meine Interessenschwerpunkte liegen insb. im Arbeits- (FA-Lehrgang), IT-, Miet- und im allg. ZivilR. Ich stehe grds. auch anderen Rechtsbereichen offen gegenüber.

BewerbungAnwalt@yahoo.de

Wirtschaftsrechtlich orientierter Volljurist mit erfolgreich absolviertem Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht sucht anknüpfend an Tätigkeit in einer Rechtsabteilung neuen Wirkungskreis in Festanstellung.

jura2011@gmx.de

Engagierter und zuverlässiger Junganwalt mit zwei bayerischen Prädikatsexamina sucht bayernweit nach einer neuen Stelle als RA. Besonderes Interesse gilt dem Strafrecht. Ich bin aber auch für viele andere Rechtsgebiete zu begeistern. Eine langfristige Tätigkeit, verbunden mit einer Spezialisierung wird angestrebt.

■ RECHTSANWALTSFACH-ANGESTELLTE

romy_kirsten@web.de

RA-Fachangestellte (28) in ungekündigter Position ist selbständig für alle

in einem Sekretariat erforderlichen Aufgaben zuständig (RVG, ZV, Buchhaltung, RA-Micro etc.) und sucht ab Mitte des Jahres eine neue Herausforderung im 50 km-Umkreis von 93349 Mindelstetten (Neustadt a.d. Donau, Riedenburg, Abensberg etc.)

refa1983@gmx.net

27-jährige engagierte und motivierte Rechtsanwaltsfachangestellte mit Berufserfahrung, mit allen in einer Kanzlei anfallenden Tätigkeiten vertraut (auch vorbereitende Buchhaltung), sucht neuen Wirkungskreis TZ, im Raum Nürnberg, SC, Ansbach Stadt und Land. PC Kenntnisse: MS-Office, ReNoStar, RA-Micro

■ SCHREIBKRÄFTE/ SONST. BÜROANGESTELLTE

IPS Ihr PrivatSekretariat

Sie wollen Kosten senken o. Ihre Büroabläufe optimieren? Kein Problem, denn mein Schreibbüro zeichnet sich durch sorgfältige Bearbeitung, schnellste Erledigung u. absolute Zuverlässigkeit aus. Melanie Mandis, Tel. 06701 4779860, Fax 06701 4779870, www.ihr-privatsekretariat.de

Kanzleiveräußerungen / -vermietungen

Chiffre: 2011-KV-04

Kanzleiverpachtung - Nbg.er Land, Gericht am Ort, Lage Zentr., ca. 80 qm., Kü., Bad, Flur, Kellerabt., an 1-2 Anwälte komplett eingerichtet günstig zu verpachten ab Sommer/Herbst 2011. Kanzlei 9 Jahre am Ort.

HSchachtmeyer@t-online.de

Nach 35 jähriger Anwaltstätigkeit suche ich einen Nachfolger für meine im Landkreis Cham liegende zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Überlei-

tende Mitarbeit und Einführung in den Mandantenstamm sind geplant. Rat, Fachwissen und Erfahrung stelle ich zur Verfügung. Angebote werden per E-mail erbeten.

Chiffre: 2011-KV-02
Eingeführte, bekannte Allgemeinkanzlei in Nürnberg zu günstigen Konditionen abzugeben; geeignet für max. 2 Kollegen(innen). Tätigkeitsschwerpunkte: Straf- und Ausländerrecht; Korrespondenzmandate/Italien vorhanden.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“


Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

RA Messer, Tel. 0911/91 97 20 oder RA Wolf, Tel. 0911/59 50 37
RAe in Bürogemeinschaft - Modern ausgestattete Kanzlei im Nürnberger Nordosten sucht zur Ergänzung bestehender Bürogemeinschaft Kollegen/in. Wir bieten eine günstige Kostenstruktur, repräsentative Räume in einem Neubau mit zwei weiteren Anwaltskanzleien sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sekretariatsleistungen.

RA Hopf, info@kanzlei-hopf.de
Zivilrechtlich orientierter RA (www.kanzlei-hopf.de) bietet Bürogemeinschaft in Nürnberger Topplage, direkt an U-Bahn Lorenzkirche. Suche Kollegin/Kollegen mit ergänzender Fachrichtung, also Strafrecht oder/und

Verwaltungsrecht. Als ‚gute Adresse‘ mit niedriger Miete auch zum Ausbau eines Mandantenstamms geeignet.

RA Steger, Tel. 0911-242670
Vorwiegend zivilrechtlich orientierte RA-Kanzlei sucht Kollegen/in für Bürogemeinschaft. Wir wünschen eine langfristige Zusammenarbeit, ggf. zukünftig einen Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Sozietät. Moderne Kanzleiräumlichkeiten im Nürnberger Osten (Schwaig), mit guter Infrastruktur vorhanden.

Chiffre: 2011-BGZA-06
Bürogemeinschaft im Bereich Immobilien (Hausverwaltung, Makler, Bauträger, Projektentwickler) suchen zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft Rechtsanwalt. Exklusive Büroräume sowie Strukturen vorhanden.

Chiffre: 2011-BGZA-05
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zum weiteren Ausbau einer gut eingeführten Kanzlei in Erlangen auf partnerschaftlicher Basis gesucht. Sehr schöne Kanzleiräume sind vorhanden. Ideal wäre eine Kollegin/Kollege mit Berufserfahrung und Interesse/Kenntnissen im Arbeitsrecht/Verkehrsrecht.

Tel. 09132-7504331
Suchen Sie für Ihre Rechtsanwaltstätigkeit sehr moderne repräsentative Räume in zentraler Lage in Nürnberg (Marienstraße, Nähe Hbf.), in Bürogemeinschaft oder als Nachmieter? Die Räume (ca. 160 qm) werden wegen Verlegung des Kanzleisitzes und der Nürnberger Zweigstelle frei. Bei Interesse rufen Sie bitte zeitnah an.

kontakt@kanzlei-seger.de
RA-Kanzlei bietet kostengünstige Bürogemeinschaft, auch für Berufs-

fänger, oder sonstige Kooperation in Nürnberger Topplage (Kaiserstraße, direkt an U-Bahn Lorenzkirche). Vollzeitsekretariat vorhanden. Näheres unter 0911-9761800 oder per E-mail-Anfrage.

RAin Mönius, Tel. 0911-7668276
Einzelanwältin, Fachanwältin für Familien- und Arbeitsrecht - Biete Bürogemeinschaft in zentraler Lage in Fürth; günstige Kostenstruktur mit neuen Büroräumen, Personal vorhanden. Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme.

rae-weinmarkt4@t-online.de;
Tel. 0911-241576
Bieten RAin/RA Möglichkeit zur beruflichen Zusammenarbeit in bestehender Kanzlei im Herzen Nürnbergs auf Basis flexibler, kostengünstiger Infrastruktur. Auch zum Auf- oder Ausbau eines eigenen Mandantenstamms geeignet. Wir freuen uns über Ihr Interesse und einen Termin um Sie kennenzulernen!

RA Sürekli, Tel. 0911-2774050
Wir sind eine international tätige Kanzlei in Nürnberg am Plärrer sowie mit einer weiteren Zweigstelle am Aufseßplatz. Wir bieten einen modernen Büroraum in Bürogemeinschaft oder auch Tätigkeit in freier Mitarbeiterschaft. Wir bieten ein angenehmes und lockeres Arbeitsklima.

RAinnen Rauh & Schöttner,
Tel. 0911-390991
RA-Kanzlei in Stadtmitte Nürnberg bietet RAin/RA ab sofort Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Angenehmes Betriebsklima, günstige Kostenstruktur, großzügige Büroräume sind garantiert. Weitere Informationen bei RAin Rauh oder RAin Schöttner unter o.g. Tel.-Nr. oder: bürogemeinschaft@anwaeltin-nuernberg.de

Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltung-f.htm> oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: cww@zuv.uni-erlangen.de

Samstag, 28. Mai 2011,
09.30 - 16.00 Uhr
Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Werner Beulke,
Prof. Dr. Hans Kudlich

Teilnahmegebühr: 125 €
(einschl. Getränke, Snacks,
Seminarunterlagen)

Aktuelle Fragen im Straf- und Strafprozessrecht

Professionelle Verteidigung setzt – nicht zuletzt auch mit Blick auf die zunehmend höheren Anforderungen, welche die höchstrichterliche Rechtsprechung an diese stellt – neben dem alltagserfahren-routinierten Umgang mit der Verfahrenspraxis auch Rechtskenntnisse auf hohem Niveau und mit einem ansprechenden Aktualitätsgrad voraus. Beulke und Kudlich liefern in ihrer Veranstaltung ein „update“ zu wichtigen Entwicklungen und interessanten Einzelfragen aus der jüngeren Rechtsprechung sowohl in materieller wie in prozessrechtlicher Hinsicht. Im materiellen Recht wird dabei ein Schwerpunkt auf ausgewählten Fragen des Allgemeinen Teils des Strafrechts liegen, die keineswegs nur im Elfenbeinturm der Wissenschaft, sondern auch in der Verfahrenswirklichkeit immer wieder eine Rolle spielen. Dabei wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, welche rechtlichen Argumente und welchen Sachvortrag der Verteidiger dabei nicht aus den Augen verlieren sollte.

Prof. Dr. Werner Beulke ist Inhaber eines strafrechtlichen Lehrstuhls an der Universität Passau. Er ist u.a. Verfasser zweier Standardlehrbücher zum Allgemeinen Teil des Strafrechts und zum Strafprozessrecht und kommentiert zentrale Passagen im „Löwe/Rosenberg“ zur StPO sowie im 2011 neu erscheinenden StPO-Kommentar von Satzger/Schmitt/Widmaier. Sein besonderes Interesse gilt seit jeher Themen der Strafverteidigung.

Prof. Dr. Hans Kudlich ist Inhaber eines strafrechtlichen Lehrstuhls an der Universität Erlangen und bearbeitet u.a. zentrale Vorschriften in den Kommentaren von Satzger/Schmitt/Widmaier zum StGB bzw. zur StPO und im Beck'schen Onlinekommentar zum StGB. Für das Erlanger Anwaltsinstitut hält er seit mehreren Jahren Fortbildungskurse im Straf- und Strafprozessrecht.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

Leicht und schnell wechseln zu ra-micro.

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

**Keine
Lizenzgebühr!**

- Ja**
- Erhalte ich meine Daten?
 - Wird mein Personal fit gemacht?
 - Kann ich während der Umstellung arbeiten?
 - Habe ich Vor-Ort Unterstützung mit Fachkompetenz?
 - Kann ich mein TouchPad sofort einbinden?
 - Ist ein elektronischer Workflow enthalten?
 - Muss ich für Updates extra zahlen? **NEIN**



ra-micro Vertragspartner
zertifiziertes Schulungszentrum

K2L NÜRNBERG GmbH
KANZLEIORGANISATION

SULZBACHER STR. 48 • 90489 NÜRNBERG

TEL.: 0911-322 56-0 • FAX.: 0911-322 56-50 • EMAIL: Info@K2L-GmbH.de • INTERNET: www.K2L-GmbH.de

Der Betriebsübergang in Tatbestand und Rechtsfolge

Das Seminar befasst sich mit dem praktisch ebenso bedeutsamen wie schwer handhabbaren Betriebsübergangsrecht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung werden Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 613a BGB dargestellt.

Schwerpunkte:

Tatbestand des Betriebsüberganges
Weitergeltung von Kollektivvereinbarungen
Kündigungsverbot des § 613a IV BGB
Informationspflichten von Veräußerer und Erwerber
Voraussetzungen und Folgen des Widerspruchsrechtes des Arbeitnehmers.

Prof. Dr. Steffen Klumpp ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 1. Juli 2011,
14.00 - 20.00 Uhr
Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Steffen Klumpp

Teilnahmegebühr: 125 €
(einschl. Getränke, Snacks,
Seminarunterlagen)

Teilnahmebedingungen

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 117.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Mietrecht

RA Michael Zwarg ist hauptsächlich auf dem Gebiet des Mietrechts tätig und hat einschlägige Erfahrungen in Theorie und Praxis. Insbesondere hat er sich mit der Reform des Wohnungseigentumsrechts auseinandergesetzt und war sachverständig für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätig. Er ist außerdem Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

Inhalt:

„Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Streitwertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

■ Seminar Nr. 7314

Freitag, den 27.05.2011

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 13.05.2011

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 45

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referent:

RA Michael Zwarg, Nürnberg

■ Seminar Nr. 7317

Samstag, 28.05.2011

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 14.05.2011

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner, Gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7318

Samstag, 04.06.2011

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.05.2011

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner, Gepr. Rechts-
fachwirtin

Mitarbeiterseminar **Praxis der Zwangsvoll- streckung**

– Grund- und Aufbaukurs –

Das Seminar richtet sich an Auszubildende, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorbereiten oder nach Abschluss ihrer Ausbildung ihre Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung noch vertiefen wollen. Es ist ebenso für Quer- oder Wiedereinsteiger geeignet, richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen, an Mitarbeiter, die hier bereits Kenntnisse besitzen und diese durch geeignete Maßnahmen noch vertiefen und festigen wollen.

Ein Teil des Kurses befasst sich im Wesentlichen mit den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und den individuellen Maßnahmen in der Praxis. Er vermittelt einen umfangreichen Überblick über verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung und zeigt die sinnvolle Anwendung in der Praxis auf.

Der andere Teil des Seminars soll die erworbenen und fundierten Kenntnisse vertiefen und den Teilnehmern helfen, die Vollstreckung erfolgreich und selbstständig durchzuführen. Es wird ein Leitfaden an die Hand gegeben, um für den Gläubiger am effektivsten vollstrecken zu können. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um die Chancen des Mandanten zu vergrößern, im Rahmen der Zwangsvollstreckung befriedigt zu werden.

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und Gesetzestexte zur ZPO und RVG mitbringen!

Die Steuerfahndung klingelt – was tun?

Rechtsanwältin Sandra Rödner, Fachanwältin für Steuerrecht, ist Partnerin der Kanzlei FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft in Nürnberg und spezialisiert auf das Steuer- und Steuerstrafrecht, Bilanzrecht, Gesellschaftsrecht, Krisenberatung und Wirtschaftsstrafrecht. Sie ist seit rd. 10 Jahren auf diesen Gebieten tätig, seit 2004 Fachanwältin für Steuerrecht. Sie hält Vorträge zu diesen Bereichen, unterrichtet als Gastdozentin bei den Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare und vertritt die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) als Aktionärssprecherin bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen im nordbayerischen Raum.

Inhalt:

Die Teilnehmer sollen dafür sensibilisiert werden, aus welchen Situationen heraus das Szenario einer Steuerfahndung entstehen kann. Dazu erhalten Sie eine Handreichung, wie man sich als Anwalt – z.B. als Gewahrsamsinhaber von Unterlagen in Bezug auf Mandantenangelegenheiten – selbst verhalten, was man seinem Mandanten in diesem Fall raten sollte, und wie ein Steuerfahndungs- und Steuerstrafverfahren abläuft. Gerade in einer Situation, in der man keine Zeit zum Recherchieren und Prüfen hat, ist eine schnelle und sachgerechte erste Reaktion für den Mandanten am wichtigsten.

Gliederung:

1. Teil:

Die Steuerhinterziehung als Ausgangspunkt einer Steuerfahndung (Begehungsformen, Situationen, die zu einer Steuerfahndungsmaßnahme führen können, Anhaltspunkte für bevorstehende Steuerfahndung)

2. Teil:

Die Fahndungsmaßnahme
(das Erscheinen der Steuerfahnder, Verhalten gegenüber den Steuerfahndern)

3. Teil:

Weiterer Gang des Steuerfahndungsverfahrens
(Entscheidung über Verteidigungsstrategie, Verteidigung im Fahndungsverfahren, Abschluss des Steuerfahndungsverfahrens)

4. Teil:

Das Steuerstrafverfahren
(Einstellung des Strafverfahrens, Verhängung von Strafen, Strafzumessung)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7320

Dienstag, den 07.06.2011

18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss:	24.05.2011
Tagungsbeitrag:	20,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Referentin:

RAin Sandra Rödner, Nürnberg

Seminar Nr. 7322

Donnerstag, den 09.06.2011

18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 26.05.2011

Tagungsbeitrag: 20,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG

90429 Nürnberg

Referent:

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg

Verdeckte Gewinnausschüttung – zivil- und steuerrechtliche Auswirkungen

RA Dr. Klaus Otto ist Fachanwalt für Steuerrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Seniorpartner bei FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft, Vorsitzender des Steuerausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Autor des steuerrechtlichen Teils des Kommentars zum Betriebsrentengesetz von Blomeyer/Rolfs/Otto

Inhalt:

I. vGA auf der Ebene der Kapitalgesellschaft

1. Definition
2. Einfacher Musterfall: „Schwarze Einnahmen“
3. Rechtsfolgen bei der Kapitalgesellschaft

II. vGA auf der Ebene des Gesellschafters

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen
2. Abgeltungssteuer mit Werbungskostenbegrenzung
3. Besteuerung zum Normaltarif auf Antrag bei bestimmten Voraussetzungen

III. Definitionsmerkmale

1. Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung gemäß § 8 Abs. 1 KStG, § 4 Abs. 1 EStG
Bedeutung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche
Ausgleich durch andere Vorteile
2. Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis
3. Auswirkung auf die Höhe des Einkommens
4. Keine offene Gewinnausschüttung
5. Eignung für einen steuerpflichtigen Vorteil beim Gesellschafter

IV. Fallgruppen

1. Drittgeschäfte auf schuldrechtlicher Basis
2. Besonderheiten bei beherrschenden Gesellschaftern
3. Doppelter Fremdvergleich
4. vGA zwischen Kapitalgesellschaften
5. vGA an nahestehende Personen
6. Diebstahl, Untreue, Unterschlagung

V. Zivilrechtliche Ansprüche bei vGA

1. Satzungsklausel auf Rückabwicklung
2. Anpassung nach § 315 BGB bei Insich-Geschäften, die unbillig sind
3. Schadenersatzansprüche gegen den Begünstigten nach § 823 Abs. 2 BGB
4. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 117 BGB, § 138 BGB
5. Wirksamkeitserfordernis eines Gesellschafterbeschlusses nach § 47 Nr. 8 GmbHG

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Versorgungsausgleich

Inhalt: Der neue Versorgungsausgleich hat zu einem vollständigen Systemwechsel im Bereich des Versorgungsausgleichs geführt. Dieser Systemwechsel bringt für Anwälte und ihre Mandanten viele Chancen, aber auch viele Risiken mit sich, weil er deutlich mehr Kenntnisse über die auszugleichenden Anrechte und die Ausgleichswege verlangt als früher. Hinter den auf den ersten Blick klaren gesetzlichen Regelungen verbergen sich viele Fallstricke und Haftungsfallen.

In dem Seminar soll auf anschauliche Weise anhand von Beispielen unter Einbeziehung der ersten Rechtsprechung dargestellt werden,

- was die Einbeziehung von auf Einmalzahlung gerichteten Anrechten in den Versorgungsausgleich bedeutet und wie sie den güterrechtlichen Ausgleich verändert,
- welche Risiken bei den Auskünften der Versorgungsträger bestehen,
- welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten nun bestehen, wann ihre Nutzung angezeigt und was dabei zu beachten ist,
- was der interne Ausgleich im Vergleich zum bisherigen Recht bedeutet,
- in welchen Fällen ein externer Ausgleich möglich ist oder sogar erzwungen werden kann und welche Gefahren sich daraus für den Ausgleichsberechtigten ergeben,
- welche Bedeutung der Wahl der Zielversorgung zukommt,
- was die Regelung über den Ausschluss des Ausgleichs bei Kurzzeitehen bedeutet,
- welche Auswirkungen die Geringwertigkeitsklausel hat,
- was in Fällen mit Auslandsberührung neu zu beachten ist,
- welche Gestaltungsmöglichkeiten der privaten Altersversorgung zu versorgungsausgleichsrechtlich günstigen Positionen führen,
- welche Chancen und Risiken bei betrieblichen Altersversorgungen bestehen,
- welche Altverfahren wieder aufgegriffen werden können und welche Auswirkungen das im Einzelfall hat,
- wie sich der schuldrechtliche Ausgleich verändert hat.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7315

Freitag, den 15.07.2011

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 01.07.2011
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Referent:

Dr. Rainer Kemper, Westfälische
 Wilhelms-Universität Münster

Seminar Nr. 7312

Freitag, den 15.07.2011

13:00 Uhr bis 18:30 Uhr
sowie

Freitag, den 22.07.2010

13:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Anmeldeschluss: 01.07.2011

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 20

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG

90429 Nürnberg

Referent:

Peter Kovacs

Speed-Reading

Der Referent ist Dipl. Betriebswirt an der FH Nürnberg, Dozent für Speed-Reading am Bildungszentrum Nürnberg und Trainer im Bundesverband für Gedächtnistraining (BVGT).

Inhalt:

- Biologische Grundlagen des Schnelllesens
- Speed-Reading – Training:
 - Erweiterung der Blickspanne
 - Lesen mit geführten Augen
 - Hochgeschwindigkeitstraining (Metronom-Lesen)
 - Mehrzeiliges Lesen
- Übungen zum Konzentrationsaufbau
- Lesestrategien:
 - Pareto-Lesetechnik
 - Lesen von Fach- und Zeitungsartikeln
- Gedächtnistechniken:
 - Erhöhung des Textverständnisses
 - Steigerung der Merkfähigkeit
- Lesetests zur Ermittlung des Kurserfolges

Seminar Nr. 7328

Dienstag, 19.07.2011

von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anmeldeschluss: 05.07.2011

Tagungsbeitrag: 20,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG

90429 Nürnberg

Referenten:

Dr. Bernhard Wankel, Vorsitzender Richter des 1. Strafsenats am OLG Nürnberg sowie

Dr. Karl-Heinz Kunz, Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am OLG Nürnberg

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Untersuchungshaft- und Revisionsrecht

Inhalt: Aktuelle Rechtsprechung aus dem Untersuchungs- und Revisionsrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden für Fachanwälte für Strafrecht anerkannt.

Tarifrecht Aktuell

RA Dr. Paul Melot de Beauregard, LL.M. (LSE) ist Partner der internationalen Rechtsanwaltssozietät McDermot Will & Emery in München. Als Fachanwalt für Arbeitsrecht tritt er vielfach durch Veröffentlichungen und Vorträge zu allen Bereichen des Arbeitsrechts in Erscheinung. Dabei gilt sein besonderer Augenmerk dem Tarif- und Arbeitskampfrecht, welches er auch im Rahmen von Kursen für angehende Fachanwälte unterrichtet.

Inhalt:

Das Seminar behandelt in kompakter Form alle wichtigen Themen des Tarif- und Arbeitskampfrechts. Dabei wird ein besonderer Augenmerk auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte gelegt. Insbesondere folgende Themen werden behandelt:

- Austritt aus dem Verband, Wechsel in die OT-Mitgliedschaft und Tarifunfähigkeit – Tarifrrechtliche Konsequenzen
- Verweisung auf Tarifverträge in Arbeitsverträgen – AGB-Kontrolle, Betriebsübergang und andere Unwägbarkeiten
- Tarifpluralität – Praktische Probleme der zunehmenden Gewerkschaftsvielfalt
- „Flashmob & Co.“ – Die Erweiterung des Arbeitskampffarsens der Gewerkschaften

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 4 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar Zwangsvollstreckung intensiv Zwangsvollstreckung in Grundstücke

Das Seminar richtet sich insbesondere an ausgebildete Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die bereits fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Vollstreckung in Grundstücke (unbewegliches Vermögen) aneignen oder vertiefen wollen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Arten der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in unbewegliches Vermögen
- Gesetzliche Grundlagen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke
- Grundbuch und dessen Abteilungen
- Voraussetzungen und Bedeutung der Zwangssicherungshypothek
- Zwangsversteigerung von Grundstücken (Verfahrensdurchführung)
- Gemeinsame Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Achtung: Bitte Gesetzestexte ZPO, ZVG, RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Seminar Nr. 7316

Freitag, den 22.07.2011

14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Anmeldeschluss: 08.07.2011
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. Paul Melot de
Beauregard, München**

Seminar Nr. 7319

Freitag, den 22.07.2011

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 08.07.2011
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,
Gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7321

Donnerstag, den 22.09.2011

09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
und

Freitag, den 23.09.2010

09:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 08.09.2011
Tagungsbeitrag: 125,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Referent:

RA Marc Reschke, Stuttgart

Strafrechtstage für Kanzlei- mitarbeiter

Fachanwalt für Strafrecht sowie Dozent an der Frankfurt School of
Finance & Management

Die zweitägige Veranstaltung richtet sich vorwiegend an Angestellte – aber
auch an Auszubildende – im Büro bzw. Referat eines (Auch-) Strafverteidigers.

Im Rahmen der Ausbildung, auch der weitergehenden zum/zur geprüften
Rechtsfachwirt/in, kommen die behandelten Themen i. d. R. zu kurz oder gar
überhaupt nicht vor. Diesem Umstand soll durch diese Veranstaltung Rech-
nung getragen werden.

Teil 1 „Einführung in die Tätigkeit eines Strafverteidigers“ am Donnerstag,
den 22.09.2011:

- Einführung in die Tätigkeit des Verteidigers in Straf- und Bußgeldsachen
- Begrifflichkeiten, Rechtsquellen, Rechtsgebiete
- Wahlverteidigung / sog. Pflichtverteidigung
- Grundzüge des jeweiligen Verfahrensrechts (Zuständigkeiten, Instanzen,
Rechtsmittel, Fristen etc.)
- Typischer Mandatsablauf inkl. Besonderheiten bei inhaftierten Mandanten
- Aufgaben und Pflichten des Mitarbeiters eines Verteidigers

Teil 2 „Einführung in die Vergütung eines Strafverteidigers“ am Freitag, den
23.09.2011:

- Allgemeines zum RVG
- Die Vergütung in Strafsachen (Teil 4 VV RVG)
- Die Vergütung in Bußgeldsachen (Teil 5 VV RVG)
- Die Auslagen des Verteidigers (Teil 7 VV RVG)
- Die Vergütung des sog. Pflichtverteidigers, Kostenfestsetzungsverfahren
- Die Vergütungsvereinbarung
- Die Kostennote bzw. Vergütungsberechnung (Form, Inhalt, etc.)
- Die Verfahrenskosten nach dem GKG
- Kostenerstattung (bei Freispruch etc.)
- Die Entschädigung nach dem StrEG
- Voraussetzungen (Grund- und Betrags-) Verfahren, Vergütung.

Familienrecht

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder am Institut für angewandtes Recht tätig, das u.a. auch Fachanwaltslehrgänge für Familienrecht anbietet. Außerdem ist RA Klein Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Inhalt:

Update zum Unterhaltsrecht

- I. Lehre von den nachehelichen Unterhaltstatbeständen
- II. Betreuungsunterhalt (§§ 1570, 1615I BGB)
- III. Bedarf und Bedürftigkeit (§§ 1578, 1577)
- IV. Leistungsfähigkeit (Mangellagen, § 1581)
- V. Begrenzung des nachehelichen Unterhalts (§ 1578b BGB)
- VI. Verwandtenunterhalt
- VII. Abänderung
- VIII. Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen den neuen Ehegatten
- IX. Prozesskostenhilfe für das Rechtsmittelverfahren
- X. Titulierung eines Unterhaltsanspruchs

Update zum Familienvermögensrecht

1. Strukturen des Familienvermögensrechts
2. Nebengüterrecht

Den ausführlichen Seminarinhalt finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de, Rubrik Seminare. Änderungen aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7313

Freitag, den 23.09.2011

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und

Samstag, den 24.09.2011

von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Anmeldeschluss: 09.09.2011
Tagungsbeitrag: 150,00 €
Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:

RA Michael Klein, Regensburg

Seminar Nr. 7326

Freitag, 07.10.2011

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 23.09.2011
Tagungsbeitrag: 90,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:

Dipl.-Rechtspfleger (FH)
Stefan Geiselmann, Staig

Kosten im Familienrecht

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er war u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht für die Arbervetlag GmbH, für die VWA-Stuttgart im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und ist seit 2006 für die Zorn-Seminare in Gernsbach im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- I. Vergütung der vorgerichtlichen Tätigkeit
- II. Streitwerte und Gerichtskosten im gerichtlichen Verfahren
- III. Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- IV. Ausgewählte Fragen zur Prozesskostenhilfe
- V. Festsetzungsverfahren
- VI. Übersicht über die Familienkosten

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7324

Freitag, den 14.10.2011

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 30.09.2011
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Referent:

RAin Jana Thrum, Amberg

Zwangsvollstreckung als Vollstreckungsmaßnahme

Frau Thrum ist Rechtsanwältin und seit Jahren im Zwangsverwaltungsbereich tätig. Sie wird regelmäßig als Zwangsverwalterin bestellt und ist Mitglied in der Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung und der ARGE Zwangsverwaltung des Deutschen Anwaltsvereins. Frau Thrum hat verschiedene Beiträge zum Zwangsverwaltungsrecht veröffentlicht.

Inhalt:

Als Vollstreckungsmaßnahme ist die Zwangsverwaltung weitgehend nur rudimentär bekannt. Der Gläubiger kann oft nicht im Vorfeld abschätzen, ob sich die Beantragung der Verwaltung für ihn lohnt und welche Ziele erreicht werden können. Die Veranstaltung soll die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsweisen des Zwangsverwalters erläutern und die Möglichkeit schaffen, die Voraussetzungen der Zwangsverwaltung, deren Ablauf, Kosten, Ziele und Vor- und Nachteile kennenzulernen.

Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

27. 05. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7314	Mietrecht
28. 05. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7317	Mitarbeiterseminar – RVG – Einführung und Grundlagen
04. 06. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7318	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
07. 06. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7320	Die Steuerfahndung klingelt – was tun?
09. 06. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7322	Verdeckte Gewinnausschüttung – zivil- und steuerrechtliche Auswirkungen
15. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7315	Versorgungsausgleich
15. 07. 2011 22. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 120,-	7312	Speed-Reading
19. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7328	Aktuelle Rechtsprechung aus dem Untersuchungshaft- und Revisionsrecht
22. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7316	Tarifrecht Aktuell
22. 07. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7319	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung in Grundstücke
22. 09. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 125,-	7321	Strafrechtstage für Kanzleimitarbeiter
23. 09. 2011 24. 09. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 150,-	7313	Familienrecht
07. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 90,-	7326	Kosten im Familienrecht
14. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7324	Zwangsverwaltung als Vollstreckungsmaßnahme

Teilnehmer/in: Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. und Fax: _____

Überweisung erfolgt* Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei

Datum: _____ Unterschrift / Kanzleistempel _____

*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktr. 2020105979
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)

IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp






Gestaltung: Instant Elephant, Susanne Stein
Fotonachweis: Editorial © Christian Oberlander
Titelfoto © Sergey Komarov - Fotolia.com

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Mai 2011
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder.



Perfektes Zusammenspiel aller Programme

Unsere Softwarelösungen für Ihre Kanzlei bestehen aus eigenständigen Programmen sowie integrierbaren Zusatzmodulen. Dabei sorgt der einheitliche Aufbau und die dahinter stehende Struktur nicht nur für eine optimal ineinandergreifende Funktionalität der Software, sondern auch für eine selbsterklärende, komfortable und durchgängige Bedienbarkeit.

-  **WinMACS** Software für Anwälte und Anwaltsnotare
-  **WMDoku** Dokumenten-Management-System für Kanzleien
-  **WMVoice** Digitales Diktiersystem
-  **WMWeb** Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.
-  **InsoMACS** Software für Insolvenzverwalter ...

... und viele mehr

Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Das ist einzigartig.

